

Begründung
mit strategischer Umweltprüfung
zum
Landschaftsplan Kreis Kleve
Kevelaer
Nr. 11

Bekanntgemacht am 23.09.2009

Verfasser:



schlothmann
büro für landschaftsarchitektur

Dipl.-Ing. (FH) Markus Schlothmann
Landschaftsarchitekt AKNW BDLA
Telefon: 02845 | 941001
Telefax: 02845 | 941003
Alte Mühle 12a
47506 Neukirchen-Vluyn
info@schlothmann.de
www.schlothmann.de

Bearbeiter:

Markus Schlothmann,
Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt
Holger Hillmann,
Dipl.-Ing. Landschafts- und Freiraumplanung

A Begründung zum Landschaftsplan	3
1 Einleitung	3
1.1 Ziele und Inhalte des Landschaftsplanes	3
1.2 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches.....	3
1.3 Allgemeine Charakterisierung des Plangebietes.....	4
2 Entwicklungsziele für die Landschaft	5
2.1 Entwicklungsziel 1.1: Erhaltung	5
2.2 Entwicklungsziel 1.2: Erhaltung Gewässersysteme	6
2.3 Entwicklungsziel 2: Anreicherung	7
2.4 Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung	7
2.5 Entwicklungsziel 4: Ausbau	8
2.6 Entwicklungsziel 5: Ausstattung	8
2.7 Entwicklungsziel 6.1: Temporäre Erhaltung	8
2.8 Entwicklungsziel 6.2: Temporäre Erhaltung der Trasse.....	8
2.9 Entwicklungsziel 7: Spezialisierte Intensivnutzung.....	8
3 Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds nach § 2 b LG	9
4 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	10
4.1 Naturschutzgebiete gemäß § 20 LG.....	10
4.2 Landschaftsschutzgebiete nach § 21 LG	15
4.3 Naturdenkmale gemäß § 22 LG	19
4.4 Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 23 LG.....	21
4.5 Schutz bestimmter Biotope nach § 62 LG	23
5 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG	23
6 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen § 26 LG	23
6.1 Maßnahmenräume.....	23
6.2 Pflege von Biotopen.....	34
7 Vorrangflächen für Kompensation	35
B Strategische Umweltprüfung gemäß § 17 LG	36
1. Vorbemerkungen und gesetzliche Grundlagen	36
2. Inhalt des Landschaftsplanes und seine wichtigsten Ziele	36
3. Die Beziehung des Landschaftsplanes zu anderen Plänen und Programmen	40
4. Bestand und Bewertung der Umweltbelange	41
5. Bedeutsame Umweltprobleme im Geltungsbereich des Landschaftsplans	43
6. Auswirkungen des Landschaftsplanes auf die Umweltbelange	44
7. Alternativenwahl	47
8. Überwachungsmaßnahmen	47
9. Zusammenfassung des Umweltberichtes	47

A Begründung zum Landschaftsplan

1 Einleitung

1.1 Ziele und Inhalte des Landschaftsplanes

Der Landschaftsplan nach dem Landschaftsgesetz NRW ist das zentrale, vorsorgeorientierte Planungs- und Handlungsinstrument für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der Landschaft im baulichen Außenbereich auf Gemeindeebene. Er stellt in Text und Karten Informationen über den Zustand der Umwelt dar und entwickelt Vorschläge zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft. Den Gemeinden ermöglicht der Landschaftsplan als Gesamtkonzept für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen mehr Planungssicherheit in der Bauleitplanung, eine attraktive Standortsicherung und eine bessere Tourismusentwicklung. Bürger und Grundstückseigentümer können den Landschaftsplan als umfassende Informationsquelle über den Zustand von Natur und Landschaft vor Ort nutzen. Im neuen Bundesnaturschutzgesetz ist eine flächendeckende Landschaftsplanung verankert.

Der Landschaftsplan beinhaltet:

1. die Darstellung von Entwicklungszielen für die Landschaft,
2. die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft, nämlich
 - Naturschutzgebiete (Flächenkategorie mit Schwerpunkt auf Arten- und Biotop-schutz),
 - Landschaftsschutzgebiete (Flächenkategorie mit Schwerpunkt auf Kulturland-schaftsschutz und Erholung),
 - Naturdenkmale (Objektkategorie Einzelelemente) und
 - geschützte Landschaftsbestandteile (Objektkategorie Strukturelemente).
3. Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds nach § 2 b LG
4. besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (für die geschützten Landschaftsbe-standteile und nur im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde) und
5. die Festsetzung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

Der Landschaftsplan ist mit den folgenden Festsetzungskarten:

- A Entwicklungsziele für die Landschaft
- B Karte der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft
- C Karte der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

und den dazugehörigen textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit ihren Beschreibungen und dem Erläuterungsbericht Satzung im materiellen Sinne.

1.2 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 11 liegt zwischen dem Kreis Wesel und der niederländischen Grenze im mittleren Bereich des Kreises Kleve. Das Planungsgebiet wird im Westen durch die niederländische Grenze abgegrenzt, im Norden durch den räumlichen

Geltungsbereich des Landschaftsplans Kreis Kleve Nr. 10 – Weeze mit dem Gemeindegebiet von Weeze und dem nördlichen Stadtgebiet der Stadt Kevelaer, im Osten durch den Geltungsbereich des Landschaftsplans Sonsbeck/Xanten des Kreises Wesel mit dem Gebiet der Gemeinde Sonsbeck und im Süden durch den Geltungsbereich des Landschaftsplanes Kreis Kleve Nr. 13 - Geldern/Issum mit dem Stadtgebiet Geldern, wobei hier Teilbereiche der Ortsteile Lüllingen und Kapellen mit in den Geltungsbereich des Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 11 - Kevelaer aufgenommen sind.

Grundlage für die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches für Landschaftspläne bildet der § 16 Abs. 1 LG NW. Danach ist der Geltungsbereich des Landschaftsplanes

- a) außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und
- b) außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, soweit nicht Flächen für die Land- und Forstwirtschaft oder Grünflächen festgesetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Bei der Abgrenzung der „im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ wurden die bebauten Grundstücke im Wesentlichen grundstücksgenau erfasst, um den Grenzverlauf exakt definieren zu können. Die zusammenhängenden Baukomplexe wurden durch Auswertungen der vorhandenen Luftbildpläne und als Ergebnis der Abstimmung mit der Stadt Kevelaer und der Stadt Geldern aus dem Landschaftsplan ausgegliedert. Hierbei wird jedoch keine Vorentscheidung im Sinne des § 34 BauGB getroffen.

Dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes zugeordnet wurden alle baulichen Anlagen, die nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zulässig sind. Hierzu gehören neben land- und forstwirtschaftlichen Betrieben auch Maßnahmen, die dem Fernmeldewesen, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und der Abwasserwirtschaft dienen - also auch Kläranlagen und Umspannanlagen.

1.3 Allgemeine Charakterisierung des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst überwiegend das Stadtgebiet von Kevelaer mit Ausnahme der bereits durch den Landschaftsplan Nr. 10 Weeze erfassten Teile der Ortschaften Kervenheim und Winnekendonk.

Im Süden des Teilplanes wurden aus dem Bereich der Ortschaften Lüllingen und Kapellen der Stadt Geldern und im Norden Teile der Gemeinde Weeze mit in den Planungsraum einbezogen.

Die Stadt Kevelaer, die durch ihre geschichtliche Prägung überörtliche Bedeutung als Wallfahrtsort hat bildet das Siedlungszentrum, um das sich die Orte Twisteden, Wetten und Winnekendonk sowie die Ortsteile Lüllingen und Kapellen der Stadt Geldern gruppieren. Die Ortsteile haben ihren z.T. dörflichen, sonst aber überwiegend ländlichen Charakter behalten.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 83 km².

Das Plangebiet wird vorwiegend von der landwirtschaftlichen Siedlungsstruktur dominiert. Der Westen des Plangebietes ist eher siedlungsarm und wird von einer starken ackerbaulichen Nutzung sowie Grünlandnutzung geprägt. In diesem Bereich bei Twisteden befinden sich einzelne neue Nutzungen, wie die Freizeit- und Erlebniseinrichtungen Plantaria und Irrland sowie der Traberpark (ehemaliges Militärgelände), die diesen Landschaftsraum prägen. Der Südwesten hingegen ist stark überprägt durch eine gartenbaulich intensiv genutzte Landschaft mit Gartenbaubetrieben und deren Gewächshäusern sowie Wirtschaftsflächen. Der Süden wird geprägt durch eine landwirtschaftliche Siedlungsstruktur und Einzelhofanlagen entlang der Dondert. Hauptelemente der landschaftlichen Struktur, die den Charakter dieses relativ gleichmäßig gegliederten Landschaftsraumes bestimmen, sind die Niederungsgebiete der Niers und der Issumer Fleuth mit hohen Grünland- und Feuchtwaldanteilen und die Donkenlandschaft mit zahlreichen Entwässerungsgräben und Wasserläufen, in der

das dominierende Ackerland von Grünland in den Talrinnen durchsetzt ist. Der Waldanteil im Planungsgebiet ist sehr gering, besonders auffällig sind daher die im gesamten Planungsraum verstreuten kleinen Waldflächen. Größere zusammenhängende Waldkomplexe gibt es südöstlich von Winnekendonk und bei Twisteden (ehem. Militärgebiet) sowie im äußeren Osten vom Plangebiet. Kleinere Waldparzellen befinden sich meist auf feuchten Standorten, die für die Landwirtschaft nicht geeignet sind. Zurzeit noch genutzte Abgrabungsflächen sind an zwei Stellen im Gebiet vorhanden, nördlich von Kevelaer und an der niederländischen Grenze.

Die Höhenlage des Plangebietes fällt von rd. 29 m NN im Bereich der Twistedener Heide bzw. 24 m NN im Bereich der Donken auf 19 m bis 20 m NN im Nierstal bzw. im Schwarzen Bruch.

2 Entwicklungsziele für die Landschaft

Einleitende Beschreibung

Nach § 18 Abs. 1 und 2 LG geben die Entwicklungsziele für die Landschaft Auskunft über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung. Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, wie z.B. die land-, forst- oder wasserwirtschaftlichen Zweckbestimmungen, zu berücksichtigen. Ebenso sind die Darstellungen der Flächennutzungspläne (FNP) sowie die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachbehörden zu beachten (§ 16 Abs. 2 LG).

Gemäß § 33 Abs. 1 LG sollen die dargestellten Entwicklungsziele bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden. Dies gilt beispielsweise auch für die Bauleit-, Stadtentwicklungs- und Objektplanung innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes. Die Entwicklungsziele richten sich ausschließlich an Behörden und andere öffentliche Planungsträger. Für Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind sie nicht verbindlich. Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.

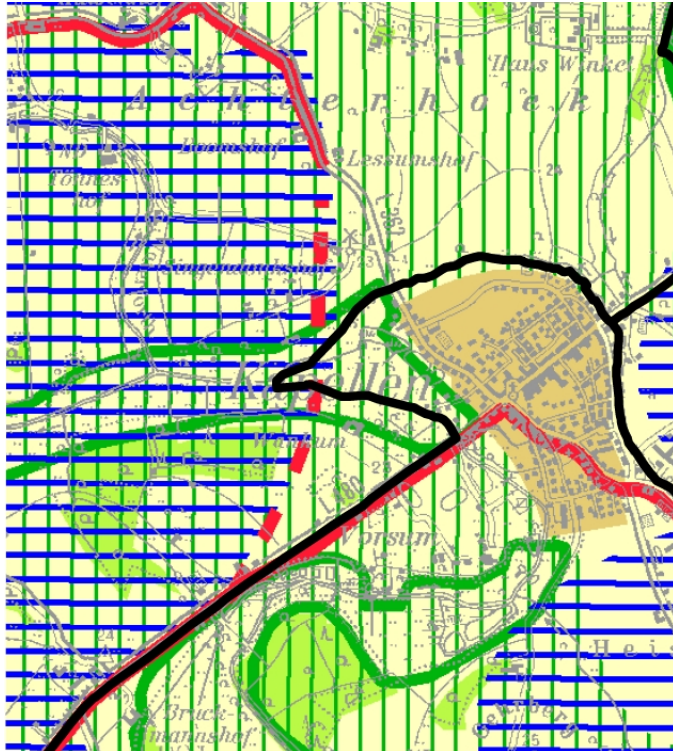
Je nach natürlicher Ausstattung und planerischer Zielsetzung für Teile der Landschaft kann auch innerhalb eines Oberzieles die Darstellung unterschiedlicher Feinziele notwendig sein. Dieser Notwendigkeit wird innerhalb der einzelnen Entwicklungsziele durch die Abgrenzung und Beschreibung von Entwicklungsräumen mit gegebenenfalls besonderen Feinzielen Rechnung getragen. In Weiterentwicklung der Systematik des § 18 Abs. 1 LG NRW werden zusätzliche Entwicklungsziele aufgenommen. In der Entwicklungskarte werden alle Entwicklungsziele und die jeweils zugeordneten Entwicklungsräume mit entsprechender Bezeichnung dargestellt.

Es werden folgende Entwicklungsziele ausgesprochen:

2.1 Entwicklungsziel 1.1: Erhaltung

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nummer 1 LG). Diese Entwicklungsräume werden durch einen hohen Anteil an gliedernden und belebenden Elementen (wie z.B. Baumreihen, Hecken, Baumgruppen, Graben- und Ufergehölze und Kopfbäume) geprägt und / oder durch naturnahe und häufig artenreich ausgebildete Lebensräume wie Laubwälder oder Grünland beeinflusst.

Die mit dieser Zielsetzung belegten Landschaftsräume sollen in ihrer vielfältigen Struktur und ihrem typischen Erscheinungsbild gesichert und erhalten, in Teilen aber auch weiter verbessert werden. Gemessen am Gesamtplanungsraum tragen sie mit ihrem hohen Anteil an Waldflächen, Hecken, Baumreihen und anderen Landschaftselementen zur naturraumspezifischen Vielfalt und Eigenart bei und sind somit von besonderem Wert für die naturbezogene Erholungsnutzung. Viele Arten der heimischen Flora und Fauna finden hier wichtige Lebens- und Rückzugsmöglichkeiten, darunter auch etliche gefährdete oder vom Aussterben bedrohte Arten. Diese Räume erfüllen deshalb auch vielfach bedeutsame Funktionen des Biotop- und Artenschutzes.



Der GEP 99 stellt westlich von Kapellen eine Straße für den überregionalen und regionalen Verkehr als Grobtrasse, Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung dar. Betroffen sind die Entwicklungsräume 1.1.6, 1.2.3 und 1.2.4. Eine Trassendarstellung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

2.2 Entwicklungsziel 1.2: Erhaltung Gewässersysteme

Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher Fließgewässersysteme mit ihren auentypischen Lebensräumen (gilt für die Bereiche Niers, Issumer Fleuth, Dondert, Kendel- und Donkenlandschaft).

Diese Entwicklungsräume werden durch einen hohen Anteil an Gewässern, auentypischen Wäldern und feuchtem Grünland beeinflusst.

Dieses Entwicklungsziel wird für die Gewässersysteme im Plangebiet ausgesprochen. Ziel soll es dabei sein, die Gewässer sowie deren Umfeld, das zumeist intensiver landwirtschaftlicher Nutzung unterliegt, durch entsprechende Maßnahmen ökologisch aufzuwerten. Vorhandene naturnahe Gewässerabschnitte und Reste auentypischer Biotope sollen erhalten und gesichert, weniger naturnahe Bereiche durch entsprechende landschaftsfachliche Maßnahmen in ihrer ökologischen Funktion optimiert werden.

Im Rahmen des „Niersauenkonzeptes“ (des Niersverbandes) und in weiteren Planungen wird diese Zielsetzung bereits verfolgt. Dem Schutz und der Entwicklung der Fließgewässer mit

ihrer besonders hohen ökologischen Funktion als Vernetzungselement soll künftig besondere Beachtung geschenkt werden, auch unter Berücksichtigung der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Teilweise finden sich in und an den Gewässern besonders schutzwürdige Lebensräume bzw. Pflanzen- und Tierarten nach der FFH-Richtlinie der Europäischen Union. Die Sicherung und Entwicklung dieser Bereiche ist für den Aufbau und den Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ von großer Bedeutung.

2.3 Entwicklungsziel 2: Anreicherung

Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen sowie gliedernden und belebenden Elementen (§ 18 Abs. 1 Nr. 2).

Das Entwicklungsziel Anreicherung wird für Landschaften ausgesprochen, die nur einen geringen Anteil an gliedernden und belebenden Landschaftselementen oder naturnahen Lebensräumen aufweisen. Die landschaftsökologischen und -ästhetischen Funktionen werden zumeist nur noch in geringem Umfang erfüllt. Die betroffenen, in der Regel stark ausgeräumten Bereiche werden vorwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Für die mit diesem Entwicklungsziel dargestellten Räume bedeutet dies:

- Eine über die land- bzw. forstwirtschaftliche Nutzung hinausgehende Inanspruchnahme dieser Räume soll nur nach eingehender Betrachtung und Abwägung erfolgen. Das Entwicklungsziel steht einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht entgegen.
- Die natürliche bzw. naturnahe Bodengestalt soll erhalten bleiben.
- Vorhandene naturnahe Lebensräume und Landschaftselemente sollen erhalten, verbessert und durch entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen untereinander vernetzt werden.
- Alle Bereiche sollen durch die Neuanlage von Wald, Gehölzstrukturen, Feldrainen, Brachflächen, Kleingewässern, Feuchtflecken etc. belebt werden.
- Vorhandene naturnahe Lebensräume und Landschaftselemente sollen erhalten, verbessert, ökologisch aufgewertet und durch entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen untereinander vernetzt werden.

2.4 Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigter Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 3).

Für die mit diesem Entwicklungsziel dargestellten Räume bedeutet dies:

- Umsetzung von Maßnahmen für den Biotop- und Artenschutz in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde im Zuge der Rekultivierung bzw. der Umsetzung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen nach §§ 4 bis 6 LG NW möglichst zeitnah, ggf. bereits parallel zum Abbau.
- Entwicklung und Pflege naturnaher Lebensräume für Tiere und Pflanzen in den für Arten- und Biotopschutz vorgesehenen Bereichen.
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen.
- Entwicklung naturnaher Lebensräume zur Ergänzung oder Verbesserung der Biotopvernetzung und als Pufferzone zwischen intensiv genutzten und schützenswerten Gebieten.
- Wiederherstellung der ursprünglichen Landschaftsstruktur, sofern Belange des Arten- und Biotopschutzes dem nicht entgegenstehen.

Das Entwicklungsziel Wiederherstellung wird für Bereiche im Planungsgebiet dargestellt, die durch Abgrabungen in Bezug auf Oberflächenstruktur, Wirkungsgefüge und Erscheinungsbild geschädigt sind.

Die Umsetzung dieses Entwicklungszieles soll im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren erfolgen. Die Festsetzung dieser Bereiche als Entwicklungsziel Wiederherstellung entlässt die Betreiber nicht aus der Verpflichtung zur Rekultivierung.

2.5 Entwicklungsziel 4: Ausbau

Dieses Entwicklungsziel wird im Plangebiet nicht festgesetzt.

2.6 Entwicklungsziel 5: Ausstattung

Dieses Entwicklungsziel wird im Plangebiet nicht festgesetzt.

2.7 Entwicklungsziel 6.1: Temporäre Erhaltung

Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben im Rahmen der Bauleitplanung.

Für die mit diesem Entwicklungsziel dargestellten Räume bedeutet dies:

- Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der Bauleitplanung,
- landschaftliche Einbindung der geplanten Bauvorhaben,
- Anpflanzung bodenständiger Gehölze bei der Eingrünung,
- Erhaltung prägender, gliedernder und belebender Landschaftsbestandteile bei der Realisierung von Bauvorhaben.

Das Entwicklungsziel Temporäre Erhaltung wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (§ 16 Abs. 1 LG NW) liegen, die jedoch laut Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen.

Das Entwicklungsziel Temporäre Erhaltung widerspricht nicht der vorgesehenen Entwicklung der Bauleitplanung. Die derzeitige Landschaftsstruktur soll bis zur Realisierung der Bauleitplanung erhalten werden.

Vorhandene wichtige strukturierende Landschaftselemente sollen nach Möglichkeit in den Bebauungsplänen durch Festsetzungen gesichert werden.

2.8 Entwicklungsziel 6.2: Temporäre Erhaltung der Trasse

Temporäre Erhaltung des jetzigen Landschaftszustandes bis zur Realisierung der geplanten Trasse (L486 n Umgehung Kevelaer - Winnekendonk)

2.9 Entwicklungsziel 7: Spezialisierte Intensivnutzung

Erhalt der Flächen, die für die spezialisierte Intensivnutzung der Landschaft bestimmt sind.

Für alle Räume mit dem Entwicklungsziel - Spezialisierte Intensivnutzung - gelten insbesondere folgende Ziele:

- die spezialisierte Intensivnutzung für Betriebe mit hoher Investition in die Landwirtschaft durch Gewächshausflächen, Frühbeetanlagen, Beregnungs- und Heizungsanlagen, Transportsysteme usw. ist in diesem Landschaftsraum zu gewährleisten,
- die baulichen Anlagen durch ausreichend breite und dichte Abpflanzungen in die Landschaft einzubinden,
- vorhandene Strukturen, wie Hecken, Feldgehölze oder Einzelbäume zu erhalten.

In den Bereichen mit spezialisierter Intensivnutzung soll die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für andere Nutzungen ausgeschlossen werden. Sie sind gekennzeichnet durch hohe Investitionen der Landwirtschaft für Gewächshäuser, Frühbeete, Beregnungs- und Beheizungsanlagen, mehrjährige Obstkulturen usw., die eine besonders hohe Produktivität ermöglichen.

Die Arbeits- und Produktionsbedingungen der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe sollen erhalten und der fortschreitenden Entwicklung angepasst werden, so dass sie sowohl eine ökonomisch als auch ökologisch orientierte Landwirtschaft ermöglichen.

Existenz- und entwicklungsfähige Betriebe sollen auch zukünftig im Planungsgebiet erhalten, entwickelt und gefördert werden, um die Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes im Spannungsfeld der vielfältigen Raumsprüche sicherzustellen.

Die Landwirtschaft soll nach Umfang, Art und Intensität so betrieben werden, wie es zur Erhaltung und nachhaltigen Entwicklung der Kulturlandschaft, ihrer Erholungseignung und zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere des Schutzgutes Boden, erforderlich ist.

Entsprechend sollen andererseits wiederum möglichst keine weiteren Flächen außerhalb dieses Entwicklungsraumes durch intensive gartenbauliche Nutzung in Anspruch genommen werden, um so eine Belastung wertvoller Kulturlandschaften, wie das Schwarze Bruch oder das Kevelaerer Donkenland, minimieren zu können. Ziel ist also auch eine Bündelung der Intensivnutzung zum Schutz anderer, z. T. direkt angrenzender Landschaften von hohem ökologischen Wert und wichtiger Bedeutung für die Eigenart, Schönheit und Vielfalt des Landschaftsbildes.

Die im Landschaftsplan mit diesem Entwicklungsziel ausgewiesenen Flächen setzen sich zum einen zusammen aus Bereichen, für die laut Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP) eine entsprechende Vorgabe besteht (Kevelaer -Twisteden, Geldern - Lüllingen, "Klein-Kevelaer"), und zum anderen aus Bereichen in denen sich bereits zahlreiche Gartenbaubetriebe mit hohen Investitionen in Gewächshausflächen, Beregnungs- und Heizungsanlagen, Transportsystemen und Anschluss an das Erdgasnetz NGW angesiedelt haben.

3 Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds nach § 2 b LG

Nach § 2b LG ist in Nordrhein-Westfalen ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund), das mindestens 10 % der Landesfläche umfassen soll, darzustellen und festzusetzen.

Das Ziel des Biotopverbunds ist die nachhaltige Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Entsprechend orientiert sich das Verbundsystem in erster Linie an in der Landschaft vorhandenen bzw. noch zu vernetzenden linearen oder flächigen und ökologisch wertvollen Strukturen, wie Fließgewässer, Grabensysteme, Waldflächen oder sonstige Gehölzstrukturen.

Da die zur dauerhaften Gewährleistung eines Biotopverbundes erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente im Landschaftsplan durch Festsetzung geeigneter Gebiete im Sinne des § 19 LG NW, durch langfristige Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern sind und daher bei der Landschaftsplanerstellung als planerische Vorgaben berücksichtigt werden müssen, werden diese Biotopverbundflächen im Landschaftsplan aufgelistet und kartographisch dargestellt.

Zudem werden im Landschaftsplan aufgenommene Festsetzungen, wie Entwicklungsziele, Schutzausweisungen oder Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen, vielfach insbesondere zur Sicherung bzw. zum Ausbau dieses vorgegebenen Verbundsystems getroffen. Dieser Zusammenhang von Festsetzungen und Biotopverbund lässt sich nur durch eine vollständige Darstellung des gesamten Biotopvernetzungs-systems im Plangebiet deutlich nachvollziehen und kann somit bei der Umsetzung entsprechend besser als wichtiger Schwerpunkt beachtet werden.

4 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

4.1 Naturschutzgebiete gemäß § 20 LG

Im Landschaftsplan Kevelaer sind insgesamt sechs Naturschutzgebiete in den Niederungen der Issumer Fleuth und Niers sowie der Kendel- und Donkenlandschaft festgesetzt. Das Naturschutzgebiet Issumer Fleuth, das einen Teilbereich des FFH - Gebietes Fleuthkuhlen darstellt, ist als bestehendes Naturschutzgebiet übernommen, fünf Naturschutzgebiete sind neu festgesetzt. Dabei handelt es sich um feuchte Niederungsbereiche und feuchte Waldgebiete sowie Auen- und Bruchgebiete, die nach den Vorgaben des Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) als besonders schutzwürdige, landestypische und seltene Lebensräume mit seltenen, gefährdeten und charakteristischen Pflanzen- und Tierarten als Bereiche für den Schutz der Natur als Naturschutzgebiete festgesetzt sind und auch dem Aufbau des Biotopverbundes Rechnung tragen.

Die Naturschutzgebiete werden nach § 20 LG festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Entwicklung, Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a. Die Schutzgebiete können in Zonen mit einem dem jeweiligen Schutzzweck entsprechenden abgestuften Schutz gegliedert werden; hierbei kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden.

N 1 Naturschutzgebiet Hestert

Der aus Erlenbruchwaldbeständen sowie von Eichen und weiteren bodenständigen Gehölzen dominierten Waldbereichen bestehende Biotopkomplex im Süden der Hestert ist als Na-

turschutzgebiet festgesetzt, um einen wertvollen Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu sichern.

Der landschaftsbildprägende Eichenmischwald mit seiner besonders charakteristisch und naturnah ausgeprägten Saumstruktur entlang der Wetterley stellt innerhalb einer z. T. stark ausgeräumten Landschaft einen sehr wichtigen Bestandteil des regionalen und landesweiten Biotopverbundes dar, den es zu erhalten und weiter auszubauen gilt.

Von ebenfalls besonders hoher Bedeutung sind die feuchten Bruchwaldbereiche, die als mittlerweile nur noch vereinzelt vorkommende naturgeschichtliche Zeugnisse entscheidend die landschaftliche Eigenart der Donken- und Kendellandschaft prägen.

Die Erhaltung dieser ökologisch wertvollen und im Hinblick auf Veränderungen, die durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen hervorgerufen werden, besonders empfindlich reagierenden Lebensgemeinschaften, die daher erforderliche Schaffung entsprechender Pufferzonen und die Wiederherstellung der ursprünglichen landschaftstypischen Wasser- sowie Nährstoffverhältnisse, können nur durch einen intensiven Schutz und die konsequente Durchführung entsprechender Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie eine Einhaltung der allgemeinen und besonderen Festsetzungen für Naturschutzgebiete erreicht und gesichert werden.

Zudem ist für die Erhaltung und Entwicklung, der sich innerhalb des festgesetzten Naturschutzgebietes befindenden, besonders artenreich und wertvoll nach § 62 LG geschützten Biotope unbedingt ein großflächigerer Schutz auch angrenzender Flächen notwendig.

Diese stehen in einer engen ökologischen Wechselbeziehung zueinander und können wiederum nur durch den kombinierten Schutz sowohl der einzelnen Biotope selbst, als auch der damit in Verbindung stehenden Saumstrukturen bzw. vollständigen Biotopkomplexe sowie der darüber hinaus noch relevanten Einzugsbereiche als ein vollständiges und funktionierendes Ökosystem langfristig gesichert werden.

N 2 Naturschutzgebiet Fleuthbenden

Die überwiegend von Grünland geprägte Fließgewässerniederung mit Altwassern, Gehölzstrukturen, Gräben und auentypischen Biotopen und Lebensgemeinschaften sowie gut ausgeprägten Feuchtwiesenkomplexen entlang des Unterlaufes der Issumer Fleuth sind als Naturschutzgebiet Fleuthbenden festgesetzt, um den Erhalt einer naturnahen Flussaue sicherstellen zu können.

Insbesondere die Sicherung und Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasser- bzw. Nährstoffhaushaltes, die Erhaltung und Wiederherstellung auentypischer Strukturen und gefährdeter Biotope, wie Erlen-Eschenwälder, Röhrichte, Seggenriede oder Nass- und Feuchtgrünland, und damit die Erhaltung von Lebensräumen seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten können nur durch einen intensiven Schutz und die konsequente Durchführung entsprechender Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie eine Einhaltung der allgemeinen und besonderen Festsetzungen für Naturschutzgebiete erreicht und gesichert werden.

Neben der naturgeschichtlichen Bedeutung und der herausragenden Bedeutung als prägender Bestandteil der Landschaft des Unteren Niederrheins, leistet diese charakteristisch bogenförmig verlaufende und naturnah ausgeprägte Flussschleife einen wichtigen Beitrag zur Schaffung eines landesweiten Biotopverbundes.

Zudem ist für die Erhaltung und Entwicklung der sich innerhalb des festgesetzten Naturschutzgebietes befindenden, besonders artenreich und wertvoll nach § 62 LG NW geschützten Biotope unbedingt ein großflächigerer Schutz angrenzender Flächen notwendig.

Diese stehen in einer engen ökologischen Wechselbeziehung zueinander und können wiederum nur durch den kombinierten Schutz sowohl der einzelnen Biotope selbst, als auch der damit in Verbindung stehenden Saumstrukturen bzw. vollständigen Biotopkomplexe sowie der darüber hinaus noch relevanten Einzugsbereiche als ein vollständiges und funktionierendes Ökosystem langfristig gesichert werden.

Aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) geht die Issumer Fleuth als Kernbestandteil eines zusammenhängenden Netzes von Vorrangflächen für den Naturschutz hervor und ist im Hinblick auf die Umsetzung und Sicherstellung der vorgegebenen Leitbilder zum Schutz der Natur mit einem entsprechenden Schutzstatus zu versehen. Für den mit einer Vielzahl von wertvollen Biotopen besonders naturnah ausgeprägten und auf schädliche Einflüsse empfindlich reagierenden Niederungsbereich der Fleuthbenden ist dies der dringend erforderliche Status eines Naturschutzgebietes. Der weitere Verlauf der Gewässerniederung der Issumer Fleuth ist zur Gewährleistung der notwendigen Naturschutzziele als Landschaftsschutzgebiet, das einen ausreichenden Schutz gewährleistet, festgesetzt,

N 3 Naturschutzgebiet Issumer Fleuth

Der Gewässerverlauf der Issumer Fleuth mit charakteristisch ausgeprägter Fauna und Vegetation sowie zwei von autotypischen Biotopen, wie Röhricht- und Großseggenbestände, gesäumten Altarme mit gut ausgebildeter Unterwasser- und Schwimmblattvegetation, sind als Naturschutzgebiet festgesetzt, um die wertvollen Lebensräume seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu sichern und die Bedeutung des Fließgewässers für den regionalen und landesweiten Biotopverbund sicherzustellen.

Insbesondere die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher Bachabschnitte bzw. langsam fließender Gewässer mit gut ausgeprägter Unterwasservegetation, die Erhaltung und Entwicklung naturnaher linear durchgängiger, unverbaubarer Fließgewässer mit charakteristisch ausgeprägter Fauna im gesamten Verlauf sowie die Sicherung und Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasser- bzw. Nährstoffhaushaltes können nur durch einen intensiven Schutz und die konsequente Durchführung der entsprechenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie eine Einhaltung der allgemeinen und besonderen Festsetzungen für Naturschutzgebiete gewährleistet werden.

Aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) geht die Issumer Fleuth als Kernbestandteil eines zusammenhängenden Netzes von Vorrangflächen für den Naturschutz hervor und ist im Hinblick auf die Umsetzung und Sicherstellung der vorgegebenen Leitbilder zum Schutz der Natur entsprechend unter Schutz zu stellen.

Für den wertvollen Gewässerverlauf mit den zwei Altarmen ist dies der dringend erforderliche Status eines Naturschutzgebietes.

Zudem handelt es sich bei dem Naturschutzgebiet Issumer Fleuth um einen Teilbereich des FFH-Gebietes Fleuthkuhlen (DE 4404-301), das zur Sicherung der Lebensraumtypen Schneidenriede und Kalkflachmoore, Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder, natürlich eutrophe Seen und Altarme und Fließgewässer mit Unterwasservegetation, einen hohen Schutzstatus erforderlich macht.

N 4 Naturschutzgebiet Streuëlbruch

Die aus Erlenmisch- bzw. Birken-Eichenwäldern und seggenreichen, naturnahen Erlenbruchwäldern bestehenden Waldbereiche des Streuëlbruches sowie angrenzende Nass- und Feuchtgrünlandbereiche, ehemaligen Torfkühlen und Teiche mit gut ausgebildeter Unterwasser- und Schwimmblattvegetation sind als Naturschutzgebiet festgesetzt, um einen wertvollen Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu sichern und um der Bedeutung des naturgeschichtlich und ökologisch wertvollen Biotopkomplexes für den regionalen und landesweiten Biotopverbund sicherzustellen.

Insbesondere die Wiederherstellung der ursprünglichen landschaftstypischen Wasser- sowie Nährstoffverhältnisse, die durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen gefährdet sind, und die Schaffung entsprechender Pufferzonen zur Erhaltung naturnaher, artenreicher Strukturen und Lebensgemeinschaften können nur durch einen intensiven Schutz und die konsequente Durchführung der entsprechenden Pflege- und Entwick-

lungsmaßnahmen sowie eine Einhaltung der allgemeinen und besonderen Festsetzungen für Naturschutzgebiete gewährleistet werden.

Zudem ist für die Erhaltung und Entwicklung der sich innerhalb des festgesetzten Naturschutzgebietes befindenden, besonders artenreich und wertvoll ausgeprägten und nach § 62 LG geschützten Biotop unbeding ein großflächigerer Schutz auch angrenzender Flächen notwendig.

Diese stehen in einer engen ökologischen Wechselbeziehung zueinander und können wiederum nur durch den kombinierten Schutz sowohl der einzelnen Biotop selbst, als auch der damit in Verbindung stehenden Saumstrukturen bzw. vollständigen Biotopkomplexe sowie der darüber hinaus noch relevanten Einzugsbereiche als ein vollständiges und funktionierendes Ökosystem langfristig gesichert werden.

Aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) geht das Streu-
Belbruch, das naturhistorisch aus einem ehemaligen Altarm der Issumer Fleuth hervorgegangen ist, als ein Kernbestandteil eines zusammenhängenden Netzes von Vorrangflächen für den Naturschutz hervor und ist im Hinblick auf die Umsetzung und Sicherstellung der vorgegebenen Leitbilder zum Schutz der Natur entsprechend unter Schutz zu stellen.

Für das mit einer Vielzahl von wertvollen Biotop besonders naturnah ausgeprägte und auf schädliche Einflüsse empfindlich reagierende Bruch- und Feuchtgebiet ist dies der dringend erforderliche Status eines Naturschutzgebietes.

Für die schmalen Vernetzungsstrukturen, die einen Anschluss des Streu-
Belbruches an die feuchte Niederung der Issumer Fleuth ermöglichen, sind zur Gewährleistung der notwendigen Naturschutzziele die Bereiche als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt und die Durchführung der entsprechend ausgewiesenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nötig.

N 5 Naturschutzgebiet Hoenselaersche Bruch

Der Eichenmischwald und die seggenreichen, naturnah ausgebildeten Erlenbestände auf grundwasserbeeinflussten Böden mit Bruchwaldcharakter sowie Feuchtbereiche, Schilfröhrichte, Großseggenriede und natürlich gestufte Stillgewässer mit Flachwasserzonen, Steilufern und gut ausgebildeter Unterwasser- und Schwimmblattvegetation und artenreichen Ufergehölzbereichen im Hoenselaerschen Bruch sind als Naturschutzgebiet festgesetzt, um einen wertvollen Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu sichern und um der Bedeutung des naturgeschichtlich und ökologisch wertvollen Bruchgebietes für den regionalen und landesweiten Biotopverbund sicherzustellen.

Insbesondere die Erhaltung und Wiederherstellung eines wertvollen Biotopkomplexes aus naturnahem Eichen- und Erlenbruchwald mit den charakteristischen Biotoptypen und Lebensgemeinschaften, die Wiederherstellung der ursprünglichen landschaftstypischen Wasser- sowie Nährstoffverhältnisse, die durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen gefährdet sind, und die Schaffung entsprechender Pufferzonen können nur durch einen intensiven Schutz und die konsequente Durchführung der entsprechenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie eine Einhaltung der allgemeinen und besonderen Festsetzungen für Naturschutzgebiete erreicht werden.

Zudem ist für die Erhaltung und Entwicklung der sich innerhalb des festgesetzten Naturschutzgebietes befindenden, besonders artenreich und wertvoll ausgeprägten und nach § 62 LG geschützten Biotop unbeding ein großflächigerer Schutz auch angrenzender Flächen notwendig.

Diese stehen in einer engen ökologischen Wechselbeziehung zueinander und können wiederum nur durch den kombinierten Schutz sowohl der einzelnen Biotop selbst, als auch der damit in Verbindung stehenden Saumstrukturen bzw. vollständigen Biotopkomplexe sowie der darüber hinaus noch relevanten Einzugsbereiche als ein vollständiges und funktionierendes Ökosystem langfristig gesichert werden.

Aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) gehen die Wald- und Feuchtbereiche im Hoenselaerschen Bruch, die naturhistorisch aus einem ehemaligen Altarm der Issumer Fleuth hervorgegangen sind, als ein Kernbestandteil eines zusammenhängenden Netzes von Vorrangflächen für den Naturschutz hervor und sind im Hinblick auf die Umsetzung und Sicherstellung der vorgegebenen Leitbilder zum Schutz der Natur entsprechend unter Schutz zu stellen.

Für das mit einer Vielzahl von wertvollen Biotopen besonders naturnah ausgeprägte und auf schädliche Einflüsse empfindlich reagierende Bruch- und Feuchtgebiet ist dies der dringend erforderliche Status eines Naturschutzgebietes.

Für die schmalen Vernetzungsstrukturen, die einen Anschluss des Hoenselaerschen Bruches an die feuchte Niederung der Issumer Fleuth ermöglichen, sind zur Gewährleistung der notwendigen Naturschutzziele die Bereiche als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt und die Durchführung der entsprechend ausgewiesenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nötig.

N 6 Naturschutzgebiet An der Horst

Die seggenreichen, naturnah ausgebildeten Bruchwaldbereiche An der Horst und Egelsem, die von Erlen und beigemischten Pappeln auf stark grundwasserbeeinflussten Böden dominiert werden, die Feuchtbereiche, Schilfröhrichtbestände und Großseggenriede sowie Fließ- und Stillgewässer mit angrenzendem Feuchtgrünland im Bereich der Vreyschen Ley sind als Naturschutzgebiet festgesetzt, um einen wertvollen Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu sichern und um der Bedeutung des naturgeschichtlich und ökologisch wertvollen Bruchgebietes für den regionalen und landesweiten Biotopverbund sowie für die landschaftliche Eigenart der Donken- und Kendellandschaft sicherzustellen.

Insbesondere die Erhaltung und Wiederherstellung eines wertvollen Biotopkomplexes aus naturnahem Eichen- und Erlenbruchwald mit den charakteristischen Biotoptypen und Lebensgemeinschaften, die Wiederherstellung der ursprünglichen landschaftstypischen Wasser- sowie Nährstoffverhältnisse, die durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen gefährdet sind, und die Schaffung entsprechender Pufferzonen können nur durch einen intensiven Schutz und die konsequente Durchführung der entsprechenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie eine Einhaltung der allgemeinen und besonderen Festsetzungen für Naturschutzgebiete erreicht und gesichert werden.

Zudem ist für die Erhaltung und Entwicklung der sich innerhalb des festgesetzten Naturschutzgebietes befindenden, besonders artenreich und wertvoll ausgeprägten und nach § 62 LG geschützten Biotope unbedingt ein großflächigerer Schutz auch angrenzender Flächen notwendig.

Diese stehen in einer engen ökologischen Wechselbeziehung zueinander und können wiederum nur durch den kombinierten Schutz sowohl der einzelnen Biotope selbst, als auch der damit in Verbindung stehenden Saumstrukturen bzw. vollständigen Biotopkomplexe sowie der darüber hinaus noch relevanten Einzugsbereiche als ein vollständiges und funktionierendes Ökosystem langfristig gesichert werden.

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) sind die Wald- und Feuchtbereiche An der Horst und Egelsem, die aus einem ehemaligen Altarm der Niers hervorgegangen sind, als eine Vorrangfläche für den Naturschutz gekennzeichnet.

Somit ist das Gebiet im Hinblick auf die Umsetzung und Sicherstellung der vorgegebenen Leitbilder zum Schutz der Natur entsprechend unter Schutz zu stellen.

Für das mit einer Vielzahl von wertvollen Biotopen besonders eigentümlich und naturnah ausgeprägte und auf schädliche Einflüsse empfindlich reagierende Bruch- und Feuchtgebiet ist dies der dringend erforderliche Status eines Naturschutzgebietes.

4.2 Landschaftsschutzgebiete nach § 21 LG

Im Landschaftsplan Kevelaer werden insgesamt acht Landschaftsschutzgebiete mit einer Fläche von insgesamt ca. 3.200 ha festgesetzt. Davon wurden die Landschaftsschutzgebiete L1 Wembscher Bruch/Twistedener Heide, L3 Schwarzes Bruch, L7 Kevelaerer Donkenland und L8 Niers- und Fleuthniederung erweitert sowie das Landschaftsschutzgebiet L6 Dondertniederung neu festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet L2 In het Venn ist aus dem Landschaftsschutzgebiet L1 Wembscher Bruch/Twistedener Heide herausgetrennt und neu benannt worden, um den Schutzgegenstand und den Schutzzweck separat darstellen zu können.

Landschaftsschutzgebiete werden nach § 21 LG festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

L 1 Landschaftsschutzgebiet Wembscher Bruch / Twistedener Heide

Die charakteristisch landwirtschaftlich geprägten und von der Wechselbeziehung zwischen Bruchgebiet und Mittelterrasse bestimmten Landschaften Wembscher Bruch sowie Twistedener Heide, die reich an gliedernden und belebenden Landschaftselementen sind und von einer Vielzahl kleinerer und mittelgroßer Waldgebiete begleitet werden, sind als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt, um die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft mit hoher Bedeutung für die landschaftliche Eigenart zu sichern.

Insbesondere die Erhaltung traditionell landwirtschaftlich genutzter Flächen und begleitender Gehölzstrukturen, wie Einzelgehölze, Gehölzgruppen, Hecken, Baumreihen oder Feldgehölze, die als Lebensräume seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, kann nur durch eine Unterschutzstellung und die Durchführung entsprechender Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie eine Einhaltung der allgemeinen Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete erreicht und gesichert werden.

Zudem kommt der Landschaft eine hohe Bedeutung im Sinne des nach § 2b LG vorgegebenen regionalen Biotopverbundes zu, da insbesondere die vorhandenen Waldbestände als Trittsteinbiotope oder durch weiterentwickelte Gehölzstrukturen mit den Waldgebieten Laarbruch und Steprather Heide sowie den großflächigen Wäldern auf niederländischer Seite vernetzt werden können. Durch gezielte Aufforstungen an geeigneten Standorten kann gleichzeitig auch der im Plangebiet unterdurchschnittlich geringe Waldanteil erhöht werden.

Dies bedeutet vor allem, dass diese wertvolle Kulturlandschaft vor schädlichen Eingriffen, wie einer Abgrabung vorhandener Kiesvorkommen oder der Errichtung großer gewerblicher Anlagen, sowie einem übermäßigen Nutzungswandel der Landwirtschaft hin zu Gewächshauskulturen, geschützt werden muss.

Aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) gehen das Wembscher Bruch sowie die Twistedener Heide weitgehend als Bereich für den Landschaftsschutz hervor und sind im Hinblick auf die Umsetzung und Sicherstellung der vorgegebenen Leitbilder zum Schutz der Landschaft mit einem entsprechenden Schutzstatus zu versehen.

Für den gesamten Landschaftsraum ist zur Gewährleistung der notwendigen Schutzziele somit eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erforderlich.

L 2 Landschaftsschutzgebiet In het Venn

Die ursprünglich charakteristisch landwirtschaftlich geprägte Fläche In het Venn, auf der jedoch die Möglichkeit zu bereits stattfindenden Trockenabgrabungen eröffnet wurde, behält den bisherigen Schutzstatus und wird somit weiterhin als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt, um zum einen die nicht abgegrabenen Flächen vor negativen Einflüssen zu schützen und um zum anderen die Möglichkeiten des Naturschutzes zur Schaffung von neuartigen, wertvollen und seltenen Lebensräumen, die sich aus den geänderten Standortbedingungen für eine Nachfolgenutzung ergeben, zu sichern.

Im Sinne des nach § 2b LG vorgegebenen Biotopverbundes sind dabei besonders die wertvoll ausgeprägten und einer natürlichen Entwicklung überlassenen Naturschutzflächen auf niederländischer Seite, zu denen dieses Landschaftsschutzgebiet eine wertvolle Erweiterung darstellt, und der Anschluss an das Waldgebiet Steprather Heide zu beachten. Eine Festsetzung des Landschaftsschutzes für diese Fläche mit den entsprechend formulierten Schutzziele, gewährleistet eine derartige Nachnutzung.

Aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) geht die Fläche um In het Venn gleichermaßen als Bereich für die Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze und als Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) hervor und ist im Hinblick auf die Umsetzung und Sicherstellung der vorgegebenen Leitbilder mit einem entsprechenden Schutzstatus zu versehen.

Für den gesamten Landschaftsraum ist zur Gewährleistung der notwendigen Schutzziele somit eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erforderlich.

L 3 Landschaftsschutzgebiet Schwarzes Bruch

Das mit Bachniederungen durchzogene Bruchgebiet, in dem Feldgehölze, Einzelbäume, Heckenstrukturen, Baumreihen, kleinere Waldparzellen und der Nutzungswechsel zwischen Acker- und Weideflächen das besonders eigentümlich ausgebildete Landschaftsbild prägen, wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt, um die Erhaltung einer strukturreichen, bäuerlich geprägten und historisch gewachsenen Kulturlandschaft sowie die Sicherung und Weiterentwicklung der vorhandenen Lebensräume zahlreicher seltener und gefährdeter landwirtschaftstypischer Tier- und Pflanzenarten gewährleisten zu können.

Insbesondere die Sicherung der traditionellen landwirtschaftlichen Flächennutzung, die sich an die charakteristischen Standortbedingungen einer ehemaligen Bruchlandschaft angepasst hat, und die Erhaltung begleitender Gehölzstrukturen, wie Einzelgehölze, Gehölzgruppen, Hecken, Baumreihen, kleinere Feldgehölze und Waldbestände, kann nur durch eine Unterschutzstellung und die Durchführung entsprechender Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie eine Einhaltung der allgemeinen Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete erreicht und langfristig gesichert werden.

Zudem kommt der Landschaft eine hohe Bedeutung im Sinne des nach § 2b LG vorgegebenen regionalen Biotopverbundes zu, da insbesondere der von Gehölzen gesäumte Ottersgraben und die vorhandenen Feldgehölze und Waldbestände durch entsprechende Entwicklungsmaßnahmen mit den Waldgebieten Laarbruch und Steprather Heide vernetzt werden sollen. Durch gezielte Aufforstungen an geeigneten Standorten kann auch der im Plangebiet unterdurchschnittlich geringe Waldanteil erhöht werden.

Weiterhin ist ein Großteil des Schwarzen Bruches Bestandteil des Wasserschutzgebietes Kevelaer, in dem zur Sicherung der Grundwasserqualität im Zuge des Vertragsnaturschutzes eine extensivierte Nutzung angestrebt wird.

Dies bedeutet, dass diese wertvolle Kulturlandschaft vor schädlichen Eingriffen, wie einer Abgrabung vorhandener Kiesvorkommen oder der Errichtung großer gewerblicher Anlagen, sowie einem übermäßigem Nutzungswandel der Landwirtschaft hin zu Gewächshauskulturen, geschützt werden muss.

Aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) geht das Schwarze Bruch als Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung

(BSLE) hervor und ist im Hinblick auf die Umsetzung und Sicherstellung der vorgegebenen Leitbilder zum Schutz der Landschaft mit einem entsprechenden Schutzstatus zu versehen. Für den gesamten Landschaftsraum ist zur Gewährleistung der notwendigen Schutzziele somit eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erforderlich.

L 4 Landschaftsschutzgebiet Keylaer

Der vorwiegend bewaldete und forstwirtschaftlich genutzte Teilbereich einer von Bachniederungen und Ackerflächen geprägten Landschaft, wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt, um die Gehölz- und Waldbestände als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten erhalten zu können.

Zudem kommt dem Landschaftsbestandteil eine hohe Bedeutung im Sinne des nach § 2b LG vorgegebenen regionalen Biotopverbundes zu, da ein Anschluss zum Landschaftsschutzgebiet Laarbruch besteht und die gegebene Vernetzungsmöglichkeit zu den dortigen Waldgebieten durch entsprechende Entwicklungsmaßnahmen sowie eine Einhaltung der allgemeinen Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete langfristig gesichert bzw. umgesetzt werden können.

Dies bedeutet insgesamt vor allem auch, dass dieser wertvolle Landschaftsbestandteil vor schädlichen Eingriffen, wie einer weiteren Abgrabung vorhandener Kiesvorkommen geschützt werden muss.

Aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) geht das Gebiet als Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) hervor und ist im Hinblick auf die Umsetzung und Sicherstellung der vorgegebenen Leitbilder zum Schutz der Landschaft mit einem entsprechenden Schutzstatus zu versehen.

Für den gesamten Landschaftsraum ist zur Gewährleistung der notwendigen Schutzziele somit eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erforderlich.

L 5 Landschaftsschutzgebiet Blumenheide

Die Bruchwaldrelikte sowie Acker- und Weideflächen in der Blumenheide, die südlich an ein größeres Waldgebiet grenzen und in dem Heckenstrukturen, Baumreihen und kleinere Waldparzellen das Landschaftsbild prägen, werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt, um die landschaftsbildprägenden Gehölze, Waldbestände und landwirtschaftlich genutzten Freiflächen als strukturreichen Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie als Bestandteil einer eigentümlich historisch gewachsenen Kulturlandschaft erhalten zu können.

Insbesondere die Erhaltung der im Gebiet vorkommenden, z. T. feuchten Grünlandflächen, Saumstrukturen und stellenweise gut ausgebildeten Waldmäntel ist nur durch eine Unterschutzstellung und die Durchführung entsprechender Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie eine Einhaltung der allgemeinen Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete zu erreichen und langfristig zu sichern.

Zudem kommt der Landschaft, insbesondere der Waldfläche und dem Nierskanal mit dem begleitenden Gewässerrandstreifen, die mit angrenzenden großflächigen Waldbeständen und durch den Kanal auch mit den Schutzflächen auf niederländischer Seite vernetzt sind, eine hohe Bedeutung im Sinne des nach § 2b LG vorgegebenen regionalen Biotopverbundes zu.

Dies bedeutet, dass diese wertvolle Kulturlandschaft vor schädlichen Eingriffen, wie einer Abgrabung vorhandener Kiesvorkommen sowie einem übermäßigem Nutzungswandel der Landwirtschaft hin zu Gewächshauskulturen, geschützt werden muss.

Für den gesamten Landschaftsraum ist zur Gewährleistung der notwendigen Schutzziele somit eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erforderlich.

L 6 Landschaftsschutzgebiet Dondertniederung

Die Dondert und die angrenzenden, vorwiegend grünlandgenutzten Niederungsbereiche und Nebengewässer bzw. grundwasserbeeinflussten Bachniederungen innerhalb dieser mit gliedernden Strukturen und charakteristisch prägenden Hofanlagen regionaltypisch ausgebildeten Donkenlandschaft wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt, um die Erhaltung einer bäuerlich geprägten und historisch gewachsenen Kulturlandschaft sowie die Sicherung und Weiterentwicklung der vorhandenen Lebensräume zahlreicher seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten gewährleisten zu können.

Insbesondere die hohe Bedeutung der Landschaft im Sinne des nach § 2b LG vorgegebenen regionalen Biotopverbundes, der die Niederung in Verbindung mit der Niers als ein wichtiges Vernetzungselement hervorhebt, die Sicherung der traditionellen landwirtschaftlichen Flächennutzung, die sich an die charakteristischen Standortbedingungen der Gewässerniederung angepasst hat, und die Erhaltung begleitender Einzelgehölze, Gehölzgruppen, Hecken und Baumreihen bzw. die Anreicherung mit auentypischen Gehölzstrukturen und Biotopen, kann nur durch eine Unterschutzstellung und die Durchführung entsprechender Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie eine Einhaltung der allgemeinen Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete erreicht und langfristig gesichert werden.

Aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) geht die Dondertniederung als Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) hervor und ist im Hinblick auf die Umsetzung und Sicherstellung der vorgegebenen Leitbilder zum Schutz der Landschaft mit einem entsprechenden Schutzstatus zu versehen. Für den gesamten Landschaftsraum ist zur Gewährleistung der notwendigen Schutzziele somit eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erforderlich.

L 7 Landschaftsschutzgebiet Kevelaerer Donkenland

Die von Bachniederungen durchzogene und von Gehölzen, Heckenstrukturen, Baumreihen, Feldgehölzen, Waldflächen, Bruchgebieten, historischen Hofanlagen mit Obstwiesen sowie dem Nutzungswechsel zwischen Acker- und Weideflächen geprägte Donkenlandschaft, die mit den Niederungen der Niers und der Issumer Fleuth eine Einheit bildet, ist als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt, um die Erhaltung einer strukturreichen, bäuerlich geprägten und historisch gewachsenen Kulturlandschaft sowie die Sicherung und Weiterentwicklung der vorhandenen Lebensräume zahlreicher seltener und gefährdeter landschaftstypischer Tier- und Pflanzenarten zu gewährleisten.

Insbesondere die Erhaltung der landschaftstypischen Geländekanten und Niederungen mit den charakteristisch schleifenförmigen Gewässern, Altarmen und Kendlniederungen mit wertvollen Biotopen, wie z.B. feuchten Grünlandflächen, Stillgewässern, Bruchwäldern und Saumstrukturen sowie die hohe Bedeutung der Landschaft, besonders des Alt Wettenschen und des Winkelschen Busches, der Anschluss an das gleichnamige Naturschutzgebiet hat, für die Naherholung, können nur durch eine Unterschutzstellung und die Durchführung entsprechender Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie eine Einhaltung der allgemeinen Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete erreicht und langfristig gesichert werden.

Zudem kommt der Landschaft eine hohe Bedeutung im Sinne des nach § 2b LG vorgegebenen regionalen Biotopverbundes zu, da insbesondere die von Gehölzen gesäumten Gräben oder Bachniederungen und Waldbestände durch entsprechende Entwicklungsmaßnahmen mit den Fließgewässerniederungen von Niers und Issumer Fleuth oder den Kervendonker Waldgebieten vernetzt werden können. Durch gezielte Aufforstungen an geeigneten Standorten kann so gleichzeitig auch der im Plangebiet unterdurchschnittlich geringe Waldanteil erhöht werden.

Dies bedeutet insgesamt vor allem auch, dass diese wertvolle Kulturlandschaft vor schädlichen Eingriffen, wie einer Abgrabung vorhandener Kiesvorkommen oder der Errichtung großer gewerblicher Anlagen, sowie einem übermäßigem Nutzungswandel der Landwirtschaft hin zu Gewächshauskulturen, unbedingt geschützt werden muss.

Aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) geht das Kevelaerer Donkenland als Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) hervor und ist im Hinblick auf die Umsetzung und Sicherstellung der vorgegebenen Leitbilder zum Schutz der Landschaft mit einem entsprechenden Schutzstatus zu versehen.

Für den gesamten Landschaftsraum ist zur Gewährleistung der notwendigen Schutzziele somit eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erforderlich.

L 8 Landschaftsschutzgebiet Niers- und Fleuthniederung

Die Fließgewässerabschnitte bzw. Gewässerrandstreifen sowie die angrenzenden, vorwiegend grünlandgenutzten Niederungsbereiche der Niers und der Issumer Fleuth sowie deren zahlreichen Nebengewässer bzw. grundwasserbeeinflussten Bachniederungen innerhalb der Kevelaerer Donkenlandschaft, sind als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt, um die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes strukturreicher und z. T. naturnaher Gewässerläufe sowie die Sicherung und Weiterentwicklung der vorhandenen Lebensräume zahlreicher seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu gewährleisten.

Insbesondere die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässerabschnitte mit gut ausgeprägter Unterwasservegetation und autotypischen Biotopen, wie die z. T. feuchten Grünlandflächen, Röhrichtbestände, Altwasser oder gliedernde Gehölz- und Saumstrukturen sowie die Sicherung der besonderen Bedeutung des gewässerbegleitenden Wegenetzes der Niers für die Naherholung, können nur durch eine Unterschutzstellung und die Durchführung entsprechender Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie eine Einhaltung der allgemeinen Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete erreicht und langfristig gesichert werden.

Zudem kommt den meist von Gehölzen begleiteten Niederungen und Fließgewässern eine hohe Bedeutung im Sinne des nach § 2b LG vorgegebenen regionalen und landesweiten Biotopverbundes zu, der unbedingt zu sichern und weiter auszubauen ist.

Dies bedeutet, dass diese wertvollen Niederungsbereiche vor schädlichen Eingriffen oder auch übermäßiger Gewässernutzung oder intensiv betriebener Landwirtschaft geschützt werden müssen.

Aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) gehen die Niers, die Issumer Fleuth und deren Zuflüsse als Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) und z. T. für den Schutz der Natur (BSN) hervor und sind im Hinblick auf die Umsetzung und Sicherstellung der vorgegebenen Leitbilder zum Schutz der Landschaft bzw. Natur mit einem entsprechenden Schutzstatus zu versehen.

Für den Großteil des Landschaftsraumes ist zur Gewährleistung der notwendigen Schutzziele somit eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erforderlich.

Der durch die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes erreichte Schutz gewährleistet auch in diesem Bereich die Belange des Schutzes der Natur (BSN), so dass nur besonders empfindliche Landschaftsbestandteile als Naturschutzgebiete festgesetzt sind.

Für den gesamten Landschaftsraum ist zur Gewährleistung der notwendigen Schutzziele somit eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erforderlich.

4.3 Naturdenkmale gemäß § 22 LG

Im Landschaftsplan Kevelaer werden insgesamt 39 Naturdenkmale gemäß § 22 LG festgesetzt. Es handelt sich dabei meist um Einzelbäume oder Baumgruppen sowie auch Alleien, Hecken oder Baumreihen, die besondere Einzelschöpfungen der Natur oder kulturhistorische Relikte in einer landwirtschaftlich geprägten Landschaft darstellen und deren besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.

Im Plangebiet sind besonders die Hofbäume prägend, die man schon seit frühesten Zeiten aus unterschiedlichen Beweggründen im Bereich der landwirtschaftlichen Hofanlagen anpflanzte. Es handelt sich dabei um große Einzelbäume, Baumreihen oder auch kleine Alleen entlang der Zufahrten. Vor dem Wohnhaus stand als Schattenspender häufig eine einzelne große Sommerlinde, Eiche oder Esskastanie; vereinzelt treten auch Rotbuchen auf. Vor der Wetterseite der Wohn- und Wirtschaftsgebäude stand vielfach eine Baumreihe, aus Linden oder Eichen, die wie eine Wand Schutz vor der Witterung bieten sollten. Zudem wuchsen einzelne Eichen, Buchen und Eschen, die hauptsächlich der Sicherung des eigenen Bau- und Möbelholzbedarfs dienten, auf einer Wiese hinter dem Haus. Die noch erhaltenen Hofbäume stellen in Verbindung mit den jeweiligen regionaltypisch ausgeprägten Höfen oder Katen, wichtige historische Landschaftselemente dar, die ganz unverwechselbar zur Eigenart der niederrheinischen Kulturlandschaft beitragen und das Erscheinungsbild alter Hofkomplexe besonders durch ihr oft hohes Alter und ihre beeindruckende Größe und Schönheit vervollständigen.

Als besonders schöne und landschaftsbildprägende Bäume in der Nähe alter Hofanlagen sind daher die Naturdenkmale ND 1, ND 3, ND 7, ND 8, ND 9, ND 11, ND 12, ND 13, ND 14, ND 15, ND 17, ND 20, ND 21, ND 24, ND 25, ND 26, ND 27, ND 28, ND 29, ND 34, ND 35, ND 36, ND 37 und ND 39 unter Schutz gestellt worden, um deren Erhaltung durch die Einhaltung der allgemeinen Festsetzungen für Naturdenkmäler sowie ggf. durch entsprechende Pflegemaßnahmen sichern zu können.

Als besonders landschaftsbildprägende und belebende Elemente mit hoher naturgeschichtlicher Bedeutung können ferner auch freiwachsende bzw. in Waldflächen stehende Bäume oder Gehölzstrukturen wegen ihrer Seltenheit oder besonderen Schönheit und Größe eine Unterschutzstellung erforderlich machen. Es handelt sich dabei meist um Relikte ehemaliger Waldflächen, die durch Rodung oder die Nutzung als Waldweide verschwunden sind, oder Überhälter aus ehemaligen Heckenstrukturen, die als Einzelbäume von beeindruckendem Wuchs inmitten von Grünland oder auch zwischen aufgeforsteten Gehölzbeständen entscheidend die Landschaft prägen.

So ist die Erhaltung der Naturdenkmale ND 2, ND 6, ND 10, ND 18, ND 19, ND 22, ND 23, ND 30, ND 31, ND 32, ND 33 und ND 38 durch die Einhaltung der allgemeinen Festsetzungen für Naturdenkmäler sowie ggf. durch entsprechende Pflegemaßnahmen zu sichern.

Schützenswerte Landschaftselemente sind auch alte Hecken und Gehölzstreifen entlang der offenen, landwirtschaftlich genutzten Flächen, die meist ausgewogene Lebensgemeinschaften aus einheimischen Gehölzarten darstellen und die als praktisches, natürliches Behelfsmittel zur Einfriedung der Wiesen und Weiden sowie des Ackerlandes angelegt wurden. Einerseits sollte Wild oder fremdes Vieh am Eindringen und das eigene Vieh am Ausbruch gehindert werden, andererseits konnte man so auch die Flurgrenzen markieren.

So stellt die bis zu 5 m breite, besonders charakteristisch und schön ausgeprägte Feld- oder Flurhecke ND 16 mit einzelnen bis zu 15 m hohen Überhältern nördlich des Rätshofes ein kulturhistorisches Relikt mit hoher landeskundlicher sowie auch ökologischer Bedeutung dar und ist daher als Naturdenkmal durch die Einhaltung der allgemeinen Festsetzungen sowie ggf. durch entsprechende Pflegemaßnahmen zu erhalten.

Als besonders landschaftsbildprägende, gliedernde und belebende Elemente in einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft werden ND 4, eine Eichenallee an einem Waldstück im Schwarzen Bruch, ND 5 und eine Baumreihe auf einem Wall im Schwarzen Bruch, die vermutlich aus einer alten Wallhecke hervorgegangen ist, als Naturdenkmale ausgewiesen.

4.4 Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 23 LG

Im Landschaftsplan Kevelaer werden der gesamte Bestand an Hecken und Kopfbäumen im Plangebiet sowie weitere 39 geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 23 LG festgesetzt. Es handelt sich dabei vorwiegend um Teile von Natur und Landschaft, wie Feldgehölze, kleinere Waldflächen oder Baumgruppen, Baumreihen, ganze Gehölzbestände in einem bestimmten Bereich oder auch Einzelbäume, die besondere gliedernde und belebende Landschaftselemente oder kulturhistorische Relikte in einer landwirtschaftlich geprägten Landschaft darstellen und deren besonderer Schutz zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erforderlich ist.

In diesem Sinne stellen Feldecken und Gehölzstreifen entlang der offenen, landwirtschaftlich genutzten Flächen, die meist ausgewogene Lebensgemeinschaften bzw. Lebensräume für zahlreiche wildlebende Tierarten darstellen und sich über einen langen Zeitraum hinweg aus einheimischen und dem Standort angepassten Gehölzarten entwickelt haben, wertvolle und schützenswerte Bestandteile der Landschaft dar. Sie wurden als praktisches, natürliches Behelfsmittel zur Einfriedung der Wiesen und Weiden sowie des Ackerlandes angelegt. Einerseits sollte Wild oder fremdes Vieh am Eindringen und das eigene Vieh am Ausbruch gehindert werden, andererseits konnte man so auch die Flurgrenzen markieren.

Hecken haben insgesamt eine besonders wichtige, gliedernde und belebende Bedeutung für das Landschaftsbild. Sie schaffen durch ihre lineare oder im einzelnen auch auflockernden Strukturen eine kleinräumliche, vielfältige und abwechslungsreiche Landschaft. Als wichtige kulturhistorische Elemente bestimmen sie die Eigenart des Unteren Niederrheins entscheidend mit und stellen gleichzeitig wichtige Vernetzungsstrukturen im regionalen Biotopverbund dar.

Im Plangebiet wird daher pauschal der gesamte Bestand an Feld- und Flurhecken als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt, um gewährleisten zu können, dass diese charakteristischen Strukturen mit hoher landeskundlicher sowie auch ökologischer Bedeutung durch die Einhaltung der allgemeinen Festsetzungen sowie ggf. durch entsprechende Pflegemaßnahmen erhalten werden.

Weitere besonders charakteristische Elemente der niederrheinischen Kulturlandschaft sind Kopfbäume. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Korb- und Silberweiden, aber auch um verschiedene andere Baumarten, wie Eschen, Pappeln oder Eichen.

Die Einführung der Kopfholzwirtschaft ist auf die massive frühmittelalterliche Rodung oder Beweidung der Waldbestände und den dadurch verursachten Holzangel zurückzuführen. Es entwickelte sich dadurch eine acker- und grünlandsparende Art der Holzgewinnung, bei der man Gehölze, meist entlang bestehender Flurgrenzen, Hecken und Gräben pflanzte und in einer Höhe von ein bis drei Metern abschnitt. Die so entstandenen Kopfbäume gehörten in der Regel zu jedem bäuerlichen Betrieb und stellten vor allem in den holzarmen Bereichen der Rheinniederung die wichtigste Form der Brennholzgewinnung dar.

Die auffällige Form und das ursprünglich häufige Auftreten macht sie zu dem charakteristischsten Baumtyp der Region. In Reihe gepflanzt oder in Verbindung mit anderen Gehölzen gliedern und beleben sie ganz entscheidend das Landschaftsbild und können so als eines der wohl niederrheintypischsten Kulturlandschaftselemente gelten.

Die Kopfbäume spielen zudem eine wichtige Rolle für den Artenschutz, da sie mit ihren zahlreichen Hohlräumen Unterschlupf und Lebensraum für viele Tierarten bieten. U. a. sind sie wertvolle Bruthabitate mit idealen Nistbedingungen für den Steinkauz, der als Jagdbiotop die umliegenden Wiesen und Weiden benötigt. Weitere Höhlennutzer sind Hohltaube, Grauschnäpper, Trauerfliegenschnäpper, verschiedene Meisenarten oder auch Feldsperling. An Säugetieren sind nachtaktive Arten, wie Iltis, Steinmarder, Siebenschläfer oder auch verschiedene Fledermausarten zu nennen.

Im Plangebiet wird daher pauschal der gesamte Bestand an Kopfbäumen als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt, um gewährleisten zu können, dass diese charakteristischen Gehölze mit ihrer hohen landeskundlichen sowie auch ökologischen Bedeutung durch die Einhaltung der allgemeinen Festsetzungen sowie ggf. durch entsprechende Pflegemaßnahmen erhalten und vor dem drohenden Verfall bewahrt werden.

Des Weiteren haben kleinflächige Waldstücke, die man auch als Bauernbüsche oder Bauernwäldchen bezeichnet, durch ihre strukturierende und gliedernde Wirkung eine sehr wichtige prägende Bedeutung für das kulturhistorisch gewachsene Erscheinungsbild der Donkenlandschaft.

Es handelte sich dabei ursprünglich meist um Flächen, die eine landwirtschaftlich weniger gute Eignung besaßen, so dass sie daher nicht gerodet und für eine ackerbauliche bzw. weidewirtschaftliche Nutzung eingenommen worden sind. Die meist geringflächigen Bestände dienten vorwiegend zur Eigenversorgung mit Brennholz oder auch zur Gewinnung von Bauholz. Mit dem Beginn einer intensiveren forstwirtschaftlichen Nutzung solcher Bereiche wurden viele Bauernbüsche erweitert und zum Teil mit nicht bodenständigen Gehölzen, wie Pappel, oder Roteiche aufgeforstet.

Heute verwildern besonders die vergleichsweise kleinflächigen Waldstücke vielfach, so dass sich aus den ursprünglich häufig stark beeinträchtigten Bauernwäldchen vermehrt naturnah ausgeprägte Biotope entwickeln können, die mit ihrem oft artenreichen Unterwuchs einer Vielzahl von Tieren einen wertvollen Lebensraum bieten.

Als besonders landschaftsbildprägende und ökologisch bedeutsame Feldgehölze oder Waldbereiche sind daher die Landschaftsbestandteile LB 9, LB 12, LB 13, LB 14, LB 15, LB 16, LB 19, LB 22, LB 24, LB 26, LB 27, LB 28, LB 29, LB 30, LB 33, LB 34, LB 35, LB 37, LB 38 und LB 39 unter Schutz gestellt worden, um deren Erhaltung durch die Einhaltung der allgemeinen Festsetzungen sowie ggf. durch entsprechende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sichern zu können.

Als besonders landschaftsbildprägende, gliedernde und belebende Elemente in einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft mit z. T. hoher ökologischer Bedeutung machen ferner auch Einzelbäume, Baumreihen oder sonstige Gehölzbestände wegen ihrer Seltenheit oder besonderen Schönheit und Größe eine Unterschutzstellung erforderlich. Es handelt sich dabei meist um Relikte ehemaliger Waldflächen, die durch Rodung oder die Nutzung als Waldweide verschwunden sind, Überhälter aus ehemaligen Heckenstrukturen oder zur Holzgewinnung gezielt an Gräben, Wegen und Nutzungsgrenzen angepflanzte Bestände. Meist sind es die hier natürlich vorkommenden Stieleichen, die als Einzelbäume von beeindruckendem Wuchs oder in großen, weithin sichtbaren Baumreihen inmitten von Acker- oder Grünland entscheidend die Landschaft prägen und gleichzeitig häufig wichtige Rückzugsräume für Tiere bzw. Vernetzungsstrukturen im regionalen Biotopverbund bilden.

So ist die Erhaltung der Geschützten Landschaftsbestandteile LB 1, LB 2, LB 3, LB 4, LB 5, LB 7, LB 10, LB 17, LB 18, LB 20, LB 21, LB 23, LB 25, LB 31, LB 32 und LB 36 durch die Einhaltung der allgemeinen Festsetzungen sowie ggf. durch entsprechende Pflegemaßnahmen zu sichern.

Im Plangebiet sind besonders die Hofbäume prägend, die man schon seit frühesten Zeiten aus unterschiedlichen Beweggründen im Bereich der landwirtschaftlichen Hofanlagen anpflanzte. Vor der Wetterseite der Wohn- und Wirtschaftsgebäude stand vielfach eine Baumreihe aus Linden oder Eichen, die wie eine Wand Schutz vor der Witterung bieten sollten. Zudem gehörten zu jedem niederrheinischen Hof seit dem Mittelalter ein oder mehrere Walnussbäume, die an der Rückseite des Hauses, der Stallseite, ihren Platz hatten, da die Ausdünstungen der Blätter als Abwehrmittel gegen Insekten galten.

Als besonders schöne und landschaftsbildprägende Bäume mit kulturhistorischem Hintergrund in der Nähe alter Hofanlagen sind daher die Landschaftsbestandteile LB 8 und LB 11 unter Schutz gestellt worden, um deren Erhaltung durch die Einhaltung der allgemeinen Festsetzungen sowie ggf. durch entsprechende Pflegemaßnahmen sichern zu können.

Zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wird der gemäß Ackerrandstreifenprogramm extensiv genutzte und besonders artenreich ausgeprägte Acker LB 6 als Geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Die Erhaltung ist nur durch den Fortbestand der Extensivnutzung, die Einhaltung der allgemeinen Festsetzungen sowie ggf. durch entsprechende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu gewährleisten.

4.5 Schutz bestimmter Biotope nach § 62 LG

Der Landschaftsplan hat gemäß § 62 Abs. 3 Satz 3 LG die im Plangebiet bestehenden geschützten Biotope, die im ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landesentwicklung und Forstplanung (heute LANUV) aufgenommen und beschrieben werden, nachrichtlich darzustellen.

Entsprechend kann so sichergestellt werden, dass diese geschützten, z. T. sehr kleinflächigen Bereiche bei zukünftigen Planungen Beachtung finden und Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der geschützten Biotope führen können, vermieden werden.

Nicht nachrichtlich in den Landschaftsplan übernommen wurde die noch als gesetzlich geschütztes Biotop kartierte Magerwiesen-Brache östlich von Twisteden (GB-4403-230), da diese wieder landwirtschaftlicher Nutzung unterliegt und somit keinen nach § 62 zu schützenden Biotoptyp mehr darstellt.

5 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG

Der Landschaftsplan kann nach § 25 LG in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde für Erstaufforstungen und Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Langfristig ist zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes die Entwicklung bzw. Wiederherstellung der naturraumtypischen natürlichen Waldgesellschaften entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation das angestrebte Ziel dieser Ge- und Verbote. Die stellenweise bereits naturnah entwickelten Waldbestände werden sich durch die Einhaltung der forstlichen Festsetzungen verstärkt im Sinne des Arten- und Biotopschutzes bzw. des regionalen Biotopverbunds weiterentwickeln. In Verbindung mit einer konsequenten Durchführung entsprechender Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie einer Einhaltung der allgemeinen Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile werden sich so langfristig also natürlich gestufte Wälder mit gut ausgeprägter Kraut- und Strauchschicht, mit entsprechend hohem Totholzanteil und naturnah ausgeprägten Waldsäumen ausbilden können.

6 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen § 26 LG

6.1 Maßnahmenräume

Die Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen unterlagen in der bisherigen Landschaftsplanung meist einem starr vergebenen Gerüst, da sie exakt und parzellenscharf verortet waren und somit, aufgrund der teilweise nicht zur Verfügung stehenden Grundstücke, häufig nicht oder nur ansatzweise umgesetzt werden konnten.

Im Landschaftsplan 11 - Kevelaer sind daher Maßnahmenräume ausgewiesen worden, in denen bestimmte Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen mit entsprechenden Pflegehinweisen festgesetzt sind, wobei aber kartographisch kein exakter Standort, sondern

stattdessen ein grober Rahmen für die im Einzelnen durchzuführenden Maßnahmen festgelegt wird.

Dieser grobe Rahmen gibt einerseits Art, Umfang und Größenordnung, Sinn und Zweck sowie die ungefähren Örtlichkeiten für die Maßnahmen vor, lässt andererseits bei der praktischen Ausführungsplanung und Umsetzung bis zu einem gewissen vertretbaren Maß jedoch genügend Freiräume, um entsprechend der gegebenen Möglichkeiten und in Absprache mit den betroffenen Eigentümern optimale und auch maximal dimensionierte Lösungen finden zu können.

Es können auf diese, mit weniger Schwierigkeiten und Hindernissen verbundene Weise wesentlich mehr Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen auch tatsächlich praktisch umgesetzt werden, ohne jedoch wichtige Bereiche durch eine Vernachlässigung zu gefährden bzw. auf eine fachliche Steuerung durch Vorranggebiete und Umsetzungsprioritäten verzichten zu müssen.

Insgesamt ermöglicht dieses flexible Maßnahmenkonzept also verbessert die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Erhaltung von seltenen Biotopen und Lebensgemeinschaften wildlebender Tier- und Pflanzenarten, die Schaffung eines Biotopverbundsystems sowie die Erhaltung des regionaltypischen Landschaftsbildes und unterstützt somit die Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes.

M 1 Maßnahmenraum: Wembscher Bruch

Angesichts des bestehenden Potentials für ein Biotopverbundsystem, das die vorhandenen Waldflächen mit großräumlichen Waldgebieten nördlich und südlich des Planungsgebietes verbinden könnte, ist eine Anreicherung von linearen oder flächigen Vernetzungsstrukturen durchzuführen.

Entsprechend sind, unter Verwendung standortgerechter Arten, Hecken, Gehölzstreifen und Baumreihen entlang von Nutzungsgrenzen, Gräben oder Wegen sowie auf geeigneten Flächen auch Feldgehölze anzupflanzen.

Die Struktur der vorhandenen Waldflächen ist im Zuge einer naturnahen Waldbewirtschaftung und durch eine Anreicherung des Totholzanteils aufzuwerten.

Der schwach ausgebildete Waldmantel der Waldfläche südöstlich Drostentpasch ist durch geeignete Anpflanzungen und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu optimieren.

Für landwirtschaftlich genutzte Flächen ist eine extensive Bewirtschaftung anzustreben, wobei der Anteil der Grünlandflächen zu erhöhen ist.

Im Sinne des Arten- und Biotopschutzes sind verstärkt Feldraine und Krautsäume zu entwickeln.

M 2 Maßnahmenraum: Waldfläche westlich Aen de Hey

Zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes dieses stellenweise lichten, niederwaldartig und naturnah mit gut entwickelter Strauchschicht ausgeprägten Eichen-Feldgehölzes sollte im Sinne des Arten- und Biotopschutzes das Gehölz der natürlichen Sukzession überlassen werden, so dass sich ein natürlich gestufter Naturwald mit entsprechend hohem Totholzanteil entwickeln kann.

M 3 Maßnahmenraum: Vogelschutzgebiet Twisteden

Das renaturierte ehemalige Gelände einer Kiesgrube, mit abgeflachten, strauch- und baumbestandenen Böschungen, einer verbuschten Grünlandbrache und weiden- oder birkenbestandenen Tümpeln ist als Sekundärlebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzengesellschaften, insbesondere Vögel und Amphibien, zu erhalten und zu pflegen.

Nicht bodenständige Gehölze auf der Böschung sollten entfernt werden.

Für das Grünland sollte durch entsprechende zeitweise Pflege- und Schnittmaßnahmen eine Mischung aus verbuschten und offenen Flächen angestrebt werden.

M 4 Maßnahmenraum: Twistedener Heide

Zur Sicherung des regionaltypisch ausgeprägten Landschaftsbildes dieser von der Wechselbeziehung zwischen Bruchgebiet und Mittelterrasse bestimmten Landschaft sowie zur Schaffung des angestrebten Biotopverbundsystems ist unter Verwendung standortgerechter Gehölzarten eine Anreicherung mit vernetzenden Gehölzstrukturen entlang von Nutzungsgrenzen, Gräben oder Wegen vorzusehen.

Die vorhandenen Waldränder sind durch Anpflanzung bzw. sukzessive Anreicherung mit charakteristischen Saumgehölzarten ökologisch aufzuwerten.

Bestehende Grünlandflächen sind im Sinne des Arten- und Biotopschutzes nach Möglichkeit zu erweitern und zu extensivieren.

Im Sinne des Arten- und Biotopschutzes sind verstärkt Feldraine und Krautsäume zu entwickeln.

Die extensive Nutzung insbesondere der sehr wertvoll und artenreich ausgeprägten Mähwiesen am Meersweg im In het Venn und am Maasweg westlich des Sinderikshofes ist im Sinne des Arten- und Biotopschutzes beizubehalten.

M 5 Maßnahmenraum Ottersgraben

Zur Sicherung des regionaltypisch ausgeprägten Landschaftsbildes sowie zur Schaffung des angestrebten Biotopverbundsystems ist unter Verwendung standortgerechter Gehölzarten eine Anreicherung mit biotopvernetzenden Gehölzstrukturen entlang von Nutzungsgrenzen, Gräben oder Wegen sowie die Anlage von geeigneten Trittsteinbiotopen in Verbindung zu den vorhandenen Waldflächen vorzusehen.

Bestehende Grünlandflächen sind zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und im Sinne des Arten- und Biotopschutzes nach Möglichkeit durch Umwandlung von Ackerflächen zu erweitern und zu extensivieren.

M 6 Maßnahmenraum: Keylaer

Zur Sicherung eines funktionstüchtigen Wasserhaushaltes sind eine Erhöhung des Grünlandanteils durch Umwandlung von Ackerflächen, entsprechend der standörtlichen Verhältnisse insbesondere in den feuchten Niederungen, und eine verstärkte Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung anzustreben.

Zur Sicherung des regionaltypisch ausgeprägten Landschaftsbildes dieser stark landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft sind Hecken, Baumreihen und Gehölzstrukturen zu pflegen.

M 7 Maßnahmenraum: Laubmischwald westlich Hüdderath

Die Struktur des vorwiegend von jüngeren, unterwuchsarmen Buchen- und Bergahornbeständen geprägten, westlich in Eichenbestände übergehenden Laubmischwaldes ist im Zuge einer naturnahen Waldbewirtschaftung und durch eine Anreicherung des Totholzanteils aufzuwerten.

Der von Rohrkolben zugewachsene und von dichtem Gebüsch umgebene Verlandungsbereich eines stehenden Gewässers ist als wertvoller Lebensraum für verschiedene Tier- und Pflanzenarten durch regelmäßige Pflegemaßnahmen zu erhalten.

M 8 Maßnahmenraum: Schwarzes Bruch

Zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sind innerhalb dieses mit Bachniederungen durchzogenen Bruchgebietes biotopvernetzende Gehölzstrukturen oder geeignete Trittsteinbiotope in Verbindung zu den vorhandenen Waldflächen zu entwickeln.

Die z. T. schwach ausgebildeten oder fehlenden Waldmäntel sind im Sinne des Arten- und Biotopschutzes durch eine Anpflanzung bzw. sukzessive Anreicherung mit standortgerechten Saumgehölzen aufzuwerten.

Innerhalb der Waldflächen ist der Totholzanteil zu erhöhen, um somit den Lebensraum Wald zu optimieren.

Eine weitere Aufwertung des Landschaftsbildes mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen hat in den stellenweise stark ausgeräumten Teilbereichen des Schwarzen Bruches durch eine Anreicherung mit Einzelgehölzen, Gehölzgruppen, Hecken und Baumreihen entlang von bestehenden Nutzungsgrenzen, Wegen und Gräben stattzufinden.

Im Sinne des Arten- und Biotopschutzes sind verstärkt Feldraine und Krautsäume zu entwickeln.

M 9 Maßnahmenraum: Auwell und Südliche Blumenheide

Durch eine Anreicherung mit bodenständigen Einzelgehölzen, Gehölzgruppen oder Gehölzstreifen entlang von Wegen, Nutzungsgrenzen oder Gräben ist die Landschaft insbesondere nahe der störenden Intensivgartenbaukulturen in ihrem Gesamterscheinungsbild aufzuwerten.

Störende gartenbauliche Anlagen und Gewächshäuser sind insbesondere im Umfeld des Landschaftsschutzgebietes Schwarzes Bruch durch heckenartige Gehölzanpflanzungen sowie Aufforstungen kleiner Feldgehölze besser in das Landschaftsbild einzugliedern.

M 10 Maßnahmenraum: Nördliche Blumenheide

Durch eine Anreicherung mit bodenständigen Einzelgehölzen, Gehölzgruppen oder Gehölzstreifen entlang von Wegen, Nutzungsgrenzen oder Gräben ist die vorwiegend ackerbaulich geprägte Landschaft insbesondere im Umfeld der störenden baulichen Anlagen in ihrem Gesamterscheinungsbild aufzuwerten.

Störende gartenbaulich oder gewerblich genutzte Bereiche sind verstärkt durch heckenartige Gehölzanpflanzungen sowie punktuelle Aufforstungen besser in das Landschaftsbild einzugliedern.

M 11 Maßnahmenraum: Blumenheide und Berendonk

Besonders im Hinblick auf die Bedeutung als landschaftliche Pufferzone zu angrenzenden, durch gartenbauliche Sonderkulturflächen und Gewerbeflächen stark beeinträchtigten Bereichen, ist die klassische landwirtschaftliche Bewirtschaftung beizubehalten und die Landschaft vor der Errichtung weiterer baulicher Anlagen zu schützen.

Vorhandene Gehölzstrukturen sind als wichtige gliedernde und belebende Landschaftselemente zu erhalten und stellenweise durch Neuanpflanzungen von bodenständigen Einzelgehölzen, Gehölzgruppen, Baumreihen oder Hecken entlang von Wegen, Nutzungsgrenzen oder Gräben zu ergänzen.

Im Sinne des Arten- und Biotopschutzes sind verstärkt Feldraine und Krautsäume zu entwickeln.

Die bestehenden, meist von Eichen dominierten Kleinwaldflächen sind im Zuge einer naturnahen Waldbewirtschaftung zu erhalten, mit Totholz anzureichern und sukzessiv durch standortgerechte Gehölzanpflanzungen mit gut ausgeprägten Saumstrukturen zu versehen.

M 12 Maßnahmenraum: Dondertniederung

Die stellenweise völlig ausgeräumten Uferböschungen und Gewässerrandstreifen der Dondert sind zur Schaffung vernetzender Strukturen mit Erlen, Weiden oder den kulturhistorisch bedeutsamen Kopfbäumen zu bepflanzen, wodurch im Landschaftsbild der Gewässerverlauf deutlich hervorgehoben werden kann.

Die hauptsächlich grünlandgeprägten Flächen entlang des Fließgewässers sind in ihrer Nutzung beizubehalten und zum Schutz vor einer Eutrophierung des Gewässers als Pufferzone stellenweise auszuweiten und zu extensivieren.

Feuchtgrünland, Röhrichtbestände sowie naturnahe Auenwaldbereiche sind im Zuge von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen weiterzuentwickeln bzw. initiativ neu anzulegen.

Die z. T. kleinräumlichen Landschaftsstrukturen entlang der Dondertniederung sind angesichts der Bedeutung für den regionalen Biotopverbund zu erhalten und durch Neuanpflanzungen von bodenständigen Gehölzgruppen, Baumreihen oder Hecken entlang von Wegen, Nutzungsgrenzen oder Gräben aufzuwerten.

Die Obstwiesen oder Obstwiesenrelikte im Bereich der charakteristisch ausgestalteten Hofanlagen sind um Schutz des Landschaftsbildes und als wertvolle Lebensräume zahlreicher Tierarten, insbesondere Vögel und Insekten, zu erhalten, zu pflegen und durch Ergänzungs- bzw. Neuanpflanzungen zu erweitern.

Der Bestand an Hofbäumen, als wertvolle historische Kulturlandschaftselemente, vor allem Linden, Kastanien, Eichen und Walnussbäume, ist durch entsprechende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu sichern.

M 13 Maßnahmenraum: Kötherheide

Vorhandene Gehölzstrukturen sind als wichtige gliedernde und belebende Landschaftselemente zu erhalten und stellenweise unter Verwendung standortgerechter Arten durch Neuanpflanzungen von Hecken, Gehölzstreifen und Baumreihen entlang von Nutzungsgrenzen, Gräben oder Wegen zu ergänzen.

Obstwiesen oder Obstwiesenrelikte im Nahbereich der regionaltypischen Hofanlagen sind als historische Kulturlandschaftselemente und als wertvolle Lebensräume zahlreicher Tierarten zu erhalten, zu pflegen und durch Ergänzungs- bzw. Neuanpflanzungen zu erweitern.

Die Struktur der vorhandenen Kleinwaldflächen ist im Zuge einer naturnahen Waldbewirtschaftung mit Totholz anzureichern.

Schwach ausgebildete Waldsäume sind im Sinne des Arten- und Biotopschutzes durch geeignete Anpflanzungen und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufzuwerten.

M 14 Maßnahmenraum: Naturschutzgebiet An der Horst

Zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sollten die feuchten Waldbereiche der natürlichen Sukzession überlassen werden, so dass sich mit Anschluss an die bestehenden wechselfeuchten Pappel- und Erlenbeständen mit von Seggen dominierter Krautschicht ein naturnaher Bruchwald entwickeln kann.

Standortfremde Nadelgehölzbestände sind im Zuge einer naturnahen Waldbewirtschaftung zu entfernen und mittels standortgerechter Gehölzarten in Laubmischwälder zu überführen.

Der vorhandene Totholzanteil im gesamten Mischwaldbereich ist im Sinne des Arten- und Biotopschutzes zu erhalten und anzureichern.

Die Feuchteverhältnisse sind durch ein Verzicht auf Entwässerungsmaßnahmen wiederherzustellen.

Der Nährstoffeintrag durch intensive landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen in die Bruchwaldbereiche und grünlandgenutzten Feuchtwiesenbiotope sowie in die von Ufergehölzen und Röhrichten begleiteten Fließgewässer ist durch die Schaffung von Pufferzonen zu vermindern.

Die mittelalte Eichenallee am Anfang des Horster Weges ist zu pflegen und in bestehenden Lücken durch Neupflanzungen zu schließen.

M 15 Maßnahmenraum: Schravelensche Feld

Feldgehölze, Heckenstrukturen, Baumreihen und Saumstrukturen sind als wichtige gliedernde und belebende Landschaftselemente sowie als Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und innerhalb der stark ausgeräumten Teilbereiche entlang von Wegen oder Nutzungsgrenzen durch eine Anpflanzung von Gehölzgruppen entlang vorhandener Feldwege zu ergänzen.

Der stark durch Ackerbau bestimmte Raum ist hinsichtlich seiner landschaftsbildprägenden Bedeutung zwischen den Ortsrändern der Stadt Kevelaer und der Ortschaft Winnekendonk von einer weiteren baulichen Nutzung freizuhalten.

Im Sinne des Arten- und Biotopschutzes sind verstärkt Feldraine und Krautsäume zu entwickeln.

M 16 Maßnahmenraum: Niersaue

Der vorwiegend weidewirtschaftlich genutzte, durch Pappelreihen gegliederte und von mit standortgerechten Arten der Hartholzaue bestandenen Böschungskanten begrenzte Niersauenabschnitt ist als wertvoller Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und aufgrund seiner hohen Bedeutung sowohl für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, als auch für das charakteristisch ausgeprägte Landschaftsbild zu erhalten und aufzuwerten.

Die derzeitigen Grünlandbereiche entlang der Flussaue sind zum Schutz des Gewässers vor verstärktem Nährstoffeintrag zu extensivieren.

Für die angrenzenden ackerbaulich genutzten Flächen ist eine Umwandlung in Grünland oder eine Extensivierung anzustreben.

Die Gewässerrandstreifen sind besonders entlang der ausgeräumten südlichen Teilabschnitte der Niers im Sinne des landesweiten Biotopverbundes und zur Aufwertung des Landschaftsbildes mit standortgerechten, autotypischen Gehölzstrukturen anzureichern.

Die Kopfbäume an Uferbereichen oder Altwassern sind als wichtige kulturhistorische und landschaftsbildprägende Landschaftselemente zu erhalten und an geeigneten Stellen oder im Falle abgängiger Einzelgehölze zu ergänzen.

Die Altwasser mit z. T. wertvoll ausgeprägten Röhrichtbeständen und Uferzonen sind zu erhalten und durch einen naturnahen Ausbau der Niers zu optimieren.

Unter Anbindung der vom Austrocknen bedrohten Altarme und in den extrem begradigten Laufstrecken südlich von Wetten sollte die Niers zur Initiierung eines natürlichen Fließgewässerverlaufes und zur Laufverlängerung in ein historisches Flussbett zurückverlegt bzw. neutrassiert werden.

An geeigneten Stellen ist durch die Rücknahme von Ufersicherungen zur Sicherung der vorhandenen Feuchtverhältnisse und zur Schaffung von Retentionsflächen und Seitenentwicklungsräumen innerhalb der Aue eine naturnahe Gewässerentwicklung mit Überflutungsdynamik zu fördern.

Die Durchgängigkeit des Gewässers für Fische und Kleinstlebewesen ist sicherzustellen.

M 17 Maßnahmenraum: Alt Wettenscher Busch

Die feuchten Erlen- und dahinter liegenden Eichenbestände entlang der Niederung der Issumer Fleuth sind im Sinne des Arten- und Biotopschutzes als naturnahen Bruch- und Auenwälder zu entwickeln.

Im Umfeld der weiterzuentwickelnden Auenwaldbereiche sind standortfremde Gehölze durch standortgerechte zu ersetzen.

Die vorwiegend von Kiefern-, Fichten und Stieleichenbeständen mit beigemischten Rotbuchen eingenommene Waldfläche ist als wertvoller Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzengemeinschaften zu erhalten und aufzuwerten.

Der Anteil standortgerechter Gehölzarten, vor allem Eiche, Birke und Buche, ist im Zuge einer naturnahen Waldbewirtschaftung, insbesondere in den östlichen Kieferbeständen entlang der Fleuthniederung, zu erhöhen.

Die z. T. strukturnahen Eichenwaldbereiche sind als wertvolle Biotope durch Anreicherung des Totholzanteils weiter aufzuwerten.

Das Feuchtwiesenbiotop mit dem daran anschließenden Eichenmischwald im ehemaligen Überschwemmungsbereich der Niers östlich von Kevelaer ist zu erhalten, von standortfremden Nadelgehölzen zu befreien und durch eine naturnahe Anpassung der hydraulischen Verhältnisse aufzuwerten.

M 18 Maßnahmenraum: Issumer Fleuth

Die derzeitige Grünlandnutzung der Gewässerniederung ist beizubehalten und zum Schutz des Gewässers vor verstärktem Nährstoffeintrag weiter in extensive Bewirtschaftungsabläufe zu überführen.

Umbrüche von Grünland in Ackerflächen sind zu vermeiden.

Eine Eutrophierung in Folge von Überdüngung der an die Niederungsbereiche angrenzenden Flächen ist durch die Schaffung von Pufferzonen, insbesondere an intensiv genutzten Standorten im nördlichen Teilabschnitt der Issumer Fleuth, zu vermindern.

Der Anteil von Steilwänden entlang einzelner Gewässerabschnitte ist im Sinne des Arten- und Biotopschutzes durch geeignete Renaturierungsmaßnahmen zu erhöhen.

Die Durchgängigkeit des Gewässers für Fische und Kleinstlebewesen ist sicherzustellen.

Feuchtgrünland, Röhrichtbestände und naturnahe Kleingewässer in der Fleuthaue sind im Zuge eines bei Hochwasser abschnittsweise zu ermöglichenden Gewässeranschlusses weiterzuentwickeln.

Durch die Rücknahme von Uferbefestigungen sowie die Bereitstellung von Seitenentwicklungsräumen in angemessener Breite ist der Fleuth an geeigneten Stellen eine naturnahe, eigendynamische Entwicklung zu ermöglichen.

Naturnahe Ufergehölzstrukturen und Auenwaldbereiche sind durch entsprechende Anpflanzungen mit standortgerechten Weichholzauearten weiter auszudehnen.

Die Vielzahl der gewässerbegleitenden historischen Kulturlandschaftselemente, wie Kopfweiden, die massiv zur landschaftlichen Eigenart der Region beitragen, sind durch regelmäßige Schnittmaßnahmen zu pflegen, abgängige Gehölze sind durch rechtzeitige Ersatzpflanzungen zu ersetzen und an geeigneten Stellen ist der Anteil durch Neuanpflanzungen zu erhöhen.

Heckenstrukturen oder Gehölzrelikte im Niederungsbereich sind zu pflegen und durch gezielte Anpflanzungen zu ergänzen oder neu zu schaffen.

M 19 Maßnahmenraum: Kevelaerer Donkenland

Die durch den Wechsel von leicht erhöht liegenden Ackerflächen und einigen Grünlandbereichen oder Kleinwaldparzellen in den feuchteren Niederungen sowie durch Einzelgehölze und Heckenstrukturen regionaltypisch ausgeprägte Landschaft ist in ihrer Eigenart zu erhalten und aufzuwerten.

Ausgeräumte Bereiche sind durch Anpflanzungen von standortgerechten Gehölzen, gruppenweise oder vernetzend als Hecken entlang von Gräben, Wegen oder Nutzungsgrenzen kleinräumlicher zu strukturieren.

Intensiv gartenbaulich genutzte Flächen sind durch die Anpflanzung standortgerechter Gehölzstreifen entlang der Nutzungsgrenzen und Randbereiche besser in das Landschaftsbild einzugliedern.

Bongerte, Obstwiesen oder deren Relikte, hofnahe Gehölzgruppen sowie Hofbäume in Verbindung mit den alten, regionaltypisch ausgeprägten Gehöften sind aufgrund ihrer hohen Bedeutung für die Eigenart dieser Region zu pflegen und zu erhalten sowie ggf. durch Ergänzungspflanzungen zu optimieren.

Der Grünlandanteil ist insbesondere in feuchteren Niederungen und entlang von Gewässern oder Gräben zum Schutz vor Eutrophierung bzw. zur Sicherung wertvoller Lebensräume zu erhalten und nach Möglichkeit zu extensivieren und zu vergrößern.

M 20 Maßnahmenraum: Naturschutzgebiet Streußelbruch

Der vom Baum- und Strauchbestand gut strukturierte vorwiegende Birken-Eichenwald mit artenreicher Krautschicht und im Nordwesten stellenweise feuchte Erlen-Eschenwald ist als naturnaher, standortgerechter Laubmischwald und Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu pflegen und weiterzuentwickeln.

Der Nährstoffeintrag in die stark eutrophierten Erlenbestände durch intensive landwirtschaftliche Nutzung und Düngung ist im Sinne des Arten- und Biotopschutzes durch eine Nutzungsextensivierung zu vermeiden.

Die stellenweise stattfindende Beweidung des Erlen-Eschenwaldes ist aufzugeben.

Zur Entwicklung von Feuchtbiotopstrukturen, wie Bruch- und Auenwäldern, Röhrichten und Seggenrieden sollte eine Aufhebung der Entwässerung des Bruchgebietes angestrebt werden.

Die naturnah ausgeprägten und von Weiden-, Erlen- und Seggenbeständen umgebenen Teiche sind zu erhalten und vor Trittschäden zu schützen.

Der vorhandene Totholzanteil im gesamten Mischwaldbereich ist zu erhalten und im Zuge einer naturnahen Waldbewirtschaftung anzureichern.

M 21 Maßnahmenraum: Hoenselaersche Bruch

Der vorwiegend niederwaldwirtschaftlich genutzte, im Unterwuchs von Brombeeren oder Adlerfarn, z. T. auch von einer stellenweise mit Hopfen oder Geißblatt überzogenen Strauchschicht dominierte Eichenmischwald östlich Egelsem mit krautreichen Pappelaufforstungen sowie Erlenbeständen auf grundwasserbeeinflussten Böden mit seggenreichem Bruchwaldcharakter ist als wertvoller Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und in seiner Struktur weiter aufzuwerten.

Das von einer gut entwickelten und artenreichen Saumvegetation eingefasste, alte, naturnahe Eichenmischwaldbiotop nördlich Hof Körfer mit wohl entwickelter Baumschicht ist als wertvoller Lebensraum insbesondere vieler Kleinvogelarten und als wichtiges landschaftsbildprägendes Element inmitten ausgeräumter Ackerflächen zu erhalten und weiterzuentwickeln

Die sich in beiden Waldbereichen ausbreitenden Erlenwälder mit einer von Binsen und Seggen dominierten Krautschicht sind im Sinne des Arten- und Biotopschutzes zu erhalten und durch eine verringerte Entwässerung weiterzuentwickeln.

Der am Südrand des Erlenbestandes östlich Egelsem mit Grauweidengebüschen gut ausgeprägte Waldmantel sollte mit standortgerechten Gehölzarten auch auf weitere Waldrandbereiche durch Pflanzmaßnahmen ausgeweitet werden.

Die fortschreitende Eutrophierung, belegt durch einen massiven Brennesselanteil, der die eigentliche Krautschicht überwuchert, ist durch die Schaffung von Pufferzonen und eine extensivere landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen zu mindern bzw. zu vermeiden.

Die vorhandenen Nass- und Feuchtgrünlandbrachen sind durch Sicherstellung des Vernässungszustandes zu erhalten.

Die stellenweise naturnah ausgeprägten Stillgewässer mit z. T. ausgedehnten Schwimmblattbeständen und schmalen Schilfzonen sind als geschützte Biotoptypen zu erhalten und durch ein Abflachen einzelner Steiluferabschnitte mit besser ausgeprägten Röhrichtzonen zu versehen. Die Fischereinutzung ist zu beschränken und eine Eutrophierung ist zu vermeiden. Im Zuge einer naturnahen Waldbewirtschaftung sind nichtbodenständige Nadelgehölze und die störenden Pappelaufforstungen aus den Waldflächen zu entfernen und durch standortgerechte Laubgehölze zu ersetzen.

M 22 Maßnahmenraum: Rußgraben

Das von einzelnen Erlen, Pappelreihen und wenigen Kopfweiden begleitete, meist von einem schmalen, weidewirtschaftlich genutzten Uferstrandstreifen gesäumte Fließgewässer ist als wichtiges Element in einer intensiv ackerbaulich geprägten Landschaft zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Durch eine Extensivierung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen und Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland ist die Eutrophierung des Gewässers zu vermindern.

Im Sinne des Biotopverbundes sowie einer Aufwertung des Landschaftsbildes sind die Uferbereiche und die angrenzenden Flächen als gewässernahe Lebensräume durch standortge-

rechte Gehölzanzpflanzungen insbesondere entlang der Hangkanten des gut ausgeprägten Kleinreliefs aufzuwerten.

Die gut ausgebildeten Saumstrukturen der angrenzenden Waldfläche nördlich Isernbitter sind durch geeignete Gehölzanzpflanzungen entlang der Gewässerkante auenwaldartig auszugestalten.

Das von einem Teich begleitete Bachtal nordwestlich Tostrumshof mit seiner bemerkenswerten Wasser- und Ufervegetation ist als wertvoller Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten zu erhalten.

Die durch Tritt oder Verbiss gefährdeten Röhrichtbestände des Bachtals sind vor dem Weidevieh durch eine Zaunerneuerung zu schützen.

M 23 Maßnahmenraum: Achterhoek

Der Anteil vernetzender, gliedernder und landschaftsbildprägender Gehölzstrukturen ist zur Erhaltung der stark ackerbaulich geprägten Landschaft als Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten durch Anpflanzungen von Hecken, Baumreihen sowie charakteristischen Einzelgehölzen entlang von Gräben, Gewässern, Wegen oder Nutzungsgrenzen zu erhöhen.

Im Bereich von Hofanlagen sind kulturhistorische Landschaftselemente, wie Hofbäume oder Bongerte, zu pflegen und ggf. durch Neuanpflanzungen zu ergänzen.

Im Sinne des Arten- und Biotopschutzes sind verstärkt Feldraine und Krautsäume zu entwickeln.

M 24 Maßnahmenraum: Eichenwald Alte Landwehr

Die hohe strukturelle Vielfalt ist durch Beibehaltung der Laubgehölzbestockung und Vermeidung von Aufforstungen mit standortfremden Gehölzen zu sichern.

Insbesondere der geschützte Moorbirkenbestand ist zu erhalten und zu pflegen.

Als wichtiges Trittsteinbiotop im Biotopverbundsystem und wertvoller, naturnaher Lebensraum zahlreicher Pflanzen- und Tierarten ist die Waldfläche zusätzlich durch die Entwicklung linearer Gehölzstrukturen an die Issumer Fleuth und andere Waldflächen anzuschließen.

Die alte Landwehr mit Gräben und Wällen ist als wichtiges Kulturdenkmal und prägendes Landschaftselement zu erhalten und durch entsprechend schonende Niederwaldwirtschaft in ihrem Verlauf deutlich kenntlich zu machen.

M 25 Maßnahmenraum: Water Forth

Der von einzelnen Erlen, Pappelreihen und wenigen Kopfweiden begleitete Bachlauf der Water Forth, meist von angrenzenden Weiden gesäumt und mit lokalen Schwimmblattgesellschaften und Röhrichtbeständen, ist als wichtiges Element in einer ausgeräumten Landschaft zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Durch eine Extensivierung der angrenzenden Fettweiden und Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland ist eine Eutrophierung des Gewässers zu vermindern.

Als wertvolle Vernetzungsbiotope und gewässernahe Lebensräume sind die Uferbereiche und die angrenzenden Flächen entlang der Nutzungsgrenzen mit standortgerechten Gehölzanzpflanzungen aufzuwerten.

M 26 Maßnahmenraum: Everdonksley

Die stellenweise völlig ausgeräumten Uferböschungen und Gewässerrandstreifen sind zur Schaffung vernetzender Strukturen abschnittsweise mit standortgerechten Gehölzen, wie Erlen, Weiden oder den kulturhistorisch bedeutsamen Kopfbäumen zu bepflanzen, wodurch im Landschaftsbild der Gewässerverlauf deutlich hervorgehoben werden kann.

Durch eine Extensivierung der angrenzenden Nutzflächen und Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland ist eine Eutrophierung des Gewässers zu vermindern.

M 27 Maßnahmenraum: Schanzley

Das abschnittsweise von Gehölzen und einem schmalen Uferstrandstreifen gesäumte Fließgewässer ist als wichtiges ortsrandsprägendes Landschaftselement zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Die gut ausgebildeten Gehölze entlang der Uferböschungen und Gewässerrandstreifen, die den Gewässerverlauf im Landschaftsbild deutlich hervorheben, sind zu erhalten, zu pflegen und im Bedarfsfall zu ersetzen oder zu ergänzen.

Die südlich bis zur Geländekante und im östlichen Teilabschnitt auch nördlich angrenzenden, vorwiegend grünlandgenutzten Flächen sind zwecks Bildung einer Pufferzone zur entstehenden Siedlungserweiterung zu extensivieren und von einer Bebauung freizuhalten.

Die das neue Baugebiet nördlich zur Gewässerniederung hin begrenzende Geländekante ist zu erhalten und entlang eines schmalen Streifens oberhalb mit bodenständigen Gehölzen abschnittsweise zu bepflanzen und somit im Landschaftsbild deutlicher hervorzuheben.

M 28 Maßnahmenraum: Winkelscher Busch

Das strukturreiche, von Eschen und Pappeln im Norden, südlich in Eichen- und Kiefernbestände übergehende, mit gut ausgeprägter Krautschicht ausgestattete, naturnahe Waldgebiet ist zu erhalten und im Hinblick auf den Anschluss an das Naturschutzgebiet im Kreis Wesel weiterzuentwickeln.

Die großen entwässerten und von Eichen und Buchen durchsetzten Birkenbruchwaldflächen sind durch eine Aufhebung der Entwässerung wieder an natürliche Wasserverhältnisse anzupassen.

Altholzbestände sind im Sinne des Arten- und Biotopschutzes zu erhalten und mit einem erhöhten Totholzanteil anzureichern.

Die Kiefernbestände sind im Zuge einer naturnahen Waldbewirtschaftung allmählich durch Anpflanzungen von standortgerechten Gehölzarten in strukturreichere Laubmischwälder zu überführen.

Die weidewirtschaftliche Nutzung der z. T. mit Eichengruppen oder Einzelbäumen bestehenden Grünlandbereiche entlang des nordwestlichen Waldrandes ist beizubehalten und zu extensivieren.

Die alte Landwehr mit Gräben und Wällen ist als wichtiges Kulturdenkmal und prägendes Landschaftselement zu erhalten und durch entsprechend schonende Niederwaldwirtschaft in ihrem Verlauf deutlich kenntlich zu machen.

In den naturnah ausgeprägten Waldbereichen ist die Freizeitnutzung zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt auf Wandern einzuschränken.

M 29 Maßnahmenraum: Pirloer Heide

Die durch den Wechsel von Ackerflächen, einigen Grünlandbereichen, Kleinwaldparzellen sowie einzelnen Feldgehölzen und Heckenstrukturen geprägte Landschaft ist in ihrem charakteristischen Erscheinungsbild zu erhalten und aufzuwerten.

Ausgeräumtere Bereiche sind im Sinne des Biotopverbundes durch Anpflanzungen von standortgerechten Gehölzen gruppenweise oder vernetzend als Hecke entlang von Gräben, Wegen oder Nutzungsgrenzen zu ergänzen.

Hofbäume, Obstwiesen oder deren Relikte sind als wertvolle Kulturlandschaftselemente zu pflegen und zu erhalten sowie ggf. durch Neuanpflanzungen zu ergänzen.

Der Grünlandanteil ist insbesondere entlang von Gräben zum Schutz der Gewässer vor Eutrophierung und zum Schutz des Grundwassers zu erhalten, zu extensivieren und nach Möglichkeit durch eine Umwandlung von Ackerflächen zu vergrößern.

M 30 Maßnahmenraum: Wetterley

Die sandige, eingetieft und begradigte Wetterley, die streckenweise von Pappelreihen oder jungen Erlen sowie örtlich gut ausgeprägten Uferhochstaudenfluren begleitet wird, ist als

Lebensraum für gewässergebundene Pflanzen- und Tierarten und als wichtiges vernetzendes Landschaftselement zu erhalten und zu optimieren.

Die Wasserqualität ist durch die Extensivierung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen zu verbessern.

Durch die Anpflanzung von standortgerechten Ufergehölzen, Gehölzstreifen, Hecken oder Baumreihen ist die Wetterley als charakteristisches und gliederndes Element der Donkenlandschaft aufzuwerten und optisch hervorzuheben.

M 31 Maßnahmenraum: Ringgraben

Das abschnittsweise, insbesondere südlich von verschiedenen standortgerechten Gehölzen begleitete und von einem schmalen Uferstrandstreifen gesäumte Fließgewässer ist als wichtiges Landschaftselement zu erhalten und besonders angesichts des Anschlusses zum Naturschutzgebiet Fleuthbenden weiterzuentwickeln.

Die im nördlichen Verlauf des Ringgrabens weniger gut ausgebildeten oder fehlenden Gehölzstreifen entlang der Uferböschungen sind im Sinne des Biotopverbundes und einer Aufwertung des dort stark ausgeräumten Landschaftsbildes durch Anpflanzungen abschnittsweise zu ergänzen.

Die Grünlandnutzung der nördlich angrenzenden Flächen ist zu extensivieren und ein schmaler Streifen des Ackerlandes südlich sollte zur Schaffung einer Pufferzone und Aufwertung des angrenzenden Naturschutzgebietes in Grünland umgewandelt werden.

M 32 Maßnahmenraum: Lockhorstley

Die abschnittsweise oder nur vereinzelt von standortgerechten Gehölzen begleiteten Gewässerrandstreifen der Lockhorstley, die im Wechsel von weidewirtschaftlich und ackerbaulich genutzten Flächen gesäumt wird, ist als wichtiges vernetzendes und charakteristisches Landschaftselement der Donkenlandschaft zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Die im Gewässerverlauf stellenweise weniger gut ausgebildeten oder fehlenden Ufergehölzstreifen entlang der Uferböschungen sind im Sinne des Biotopverbundes und einer Aufwertung des Landschaftsbildes durch Anpflanzung verschiedener Gehölzstrukturen abschnittsweise zu ergänzen.

Die Grünlandnutzung der angrenzenden Flächen ist zur Verminderung der Eutrophierung zu extensivieren und nach Möglichkeit durch eine Umwandlung von Ackerland zu erweitern.

M 33 Maßnahmenraum: Naturschutzgebiet Hestert

Der dichte, an Stockausschlägen reiche Erlenwald mit gut entwickelter, artenreicher Krautschicht ist als wertvoller Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und charakteristisches, naturhistorisches Element der Donkenlandschaft zu erhalten.

Die durch Grundwasserabsenkung und Entwässerungsgräben stark gestörten Wasserverhältnisse sind durch geeignete Maßnahmen zur Sicherung dieses wertvollen Feuchtbiotops wieder rückgängig zu machen.

Die zunehmende Eutrophierung besonders des Waldsaumes durch intensiv betriebene Landwirtschaft auf angrenzenden Flächen ist durch Extensivierung und Schaffung von Pufferzonen zu vermeiden.

Pappelaufforstungen und sich durch veränderte Standortverhältnisse sukzessiv entwickelnde Gehölzanreicherungen sind im Zuge einer naturnahen Waldbewirtschaftung zu entfernen und durch Erlen- oder Eichenbestände zu ersetzen.

Altholzbestände sind im Sinne des Arten- und Biotopschutzes zu erhalten und mit einem erhöhten Totholzanteil anzureichern.

M 34 Maßnahmenraum: Hestert

Entlang von Nutzungsgrenzen oder Wegen ist das im Zuge der Flurbereinigung sehr stark ausgeräumte Landschaftsbild insbesondere in der nördlichen Hestert durch die Anpflanzung gliedernder Gehölzstrukturen mit standortgerechten Arten anzureichern.

Bestehende Bongerte, Obstwiesen oder Obstwiesenrelikte im Bereich vorhandener Gehölfe sind zu pflegen bzw. zu ergänzen und somit als wertvoller Lebensraum zahlreicher Tierarten und als charakteristische historische Kulturlandschaftselemente zu sichern.

Im Sinne des Arten- und Biotopschutzes sind verstärkt Feldraine und Krautsäume zu entwickeln.

M 35 Maßnahmenraum: Kirchbruchsley

Die vorhandenen Weißdornhecken entlang der gut erhaltenen Böschungskanten sind zu erhalten und zu pflegen sowie in ausgeräumten Teilbereichen zur Aufwertung des Landschaftsbildes durch Anpflanzung standortgerechter Gehölze zu ergänzen.

Die schmale, stark ausgeräumte, vollständig grünlandgenutzte Bachaue der Kirchbruchsley sowie die Gewässerrandstreifen als wertvolle Lebensräume zahlreicher Tier- und Pflanzenarten sind durch eine Anreicherung mit gliedernden Gehölzstrukturen aufzuwerten.

Eutrophierung ist durch eine Extensivierung der Grünlandwirtschaft und die Schaffung geeigneter Pufferzonen zu vermeiden.

M 36 Maßnahmenraum: Hüdderath

Der Anteil gliedernder Gehölzstrukturen ist zur Erhaltung der Lebensräume zahlreicher Tier- und Pflanzenarten in einer siedlungsnahen stark ackerbaulich geprägten Landschaft zu erhalten und durch Anpflanzungen von Hecken, Baumreihen sowie charakteristischen Einzelgehölzen entlang von Gräben, Gewässern, Wegen oder Nutzungsgrenzen, insbesondere im Hinblick auf eine verbesserte Einbindung der Abgrabungsfläche ins Landschaftsbild zu erhöhen.

Die im westlichen Gewässerabschnitt der Dondert weniger gut ausgebildeten oder fehlenden Ufergehölzstreifen entlang der Uferböschungen sind im Sinne des Biotopverbundes und einer Aufwertung des Landschaftsbildes durch Anpflanzung verschiedener Gehölzstrukturen zu ergänzen.

Zur Verminderung der Gewässereutrophierung ist eine Umwandlung der angrenzenden Flächen von Ackerland in extensiv genutztes Grünland anzustreben.

M 37 Maßnahmenraum: Niersschleife

Entlang von Nutzungsgrenzen, Geländekanten oder Wegen ist das im Zuge der Flurbereinigung stark ausgeräumte Landschaftsbild insbesondere in den westlich an die Niersniederung angrenzenden Flächen durch die Anpflanzung gliedernder Gehölzstrukturen mit standortgerechten Arten anzureichern.

Im Sinne des Arten- und Biotopschutzes sind verstärkt Feldraine und Krautsäume zu entwickeln.

6.2 Pflege von Biotopen

Die gezielte Pflege von einzelnen Biotopen dient dem Erhalt, der Entwicklung und der Wiederherstellung von Lebensräumen für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie der Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Bei den zu pflegenden Biotopen handelt es sich also um vegetationskundlich wertvolle Bestände mit einer hohen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Sie stellen zudem gesetzlich geschützte Biotop nach § 62 LG dar und werden im ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landesentwicklung und Forstplanung (heute LANUV) in ihrer Artenzusammensetzung und ihrem Zustand näher beschrieben.

Zur Erhaltung der wertvollen Lebensräume sind die Flächen durch die entsprechend geeigneten und im Einzelnen aufgelisteten Maßnahmen zu pflegen, weiterzuentwickeln oder zu erschließen und ggf. nur extensiv zu bewirtschaften.

Die jeweiligen Biotoptypen stellen also Bereiche dar, die einerseits auf Veränderungen des Standortes und sonstige Eingriffe besonders empfindlich reagieren und andererseits bei einer Unterlassung der erforderlichen Pflege, beispielsweise durch ein Fortschreiten der natürlichen Sukzession, in ihrer derzeitigen, besonders wertvollen Ausprägung allmählich aus dem Landschaftsbild verschwinden würden.

Die Sicherung kann dementsprechend also nur durch regelmäßig abgestimmte, konsequent durchgeführte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gewährleistet werden kann, die über die Einhaltung der allgemeinen Festsetzungen zum Schutz gesetzlich geschützter Biotop hinausgehen und daher im Landschaftsplan noch gesondert hervorgehoben werden.

7 Vorrangflächen für Kompensation

Nach § 32 LG können die Träger der Landschaftsplanung im Landschaftsplan geeignete Kompensationsflächen darstellen und die hierfür entsprechend geeigneten Kompensationsmaßnahmen beschreiben.

Als Vorranggebiete für solche Kompensationsflächen kommen in erster Linie Räume in Betracht, die bereits einen Schutzstatus innehaben, die gleichzeitig aber auch ein hohes Entwicklungspotential bzw. einen hohen Entwicklungsbedarf aufweisen sowie ganz allgemein Räume, die im Sinne des Naturschutzes oder im Hinblick auf ein besonders charakteristisch ausgeprägtes Landschaftsbild weiterentwickelt werden können und ebenfalls ein hohes Entwicklungspotential aufweisen.

Die besonders zur Kompensation geeigneten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen innerhalb der Vorranggebiete für Kompensationsflächen sollten gleichzeitig natürlich aber auch eine gewisse Eignung für den Ausgleich von Eingriffen haben, also im Sinne einer Eingriffsausgleichs-Bilanzierung ausreichend Punkte erwirtschaften.

Die im Landschaftsplan entsprechend ausgewiesenen Räume, in denen Kompensationsflächen angereichert werden sollen, sind aufgrund ihrer besonders hohen Bedeutung für den Biotopverbund sowie den Arten- und Biotopschutz und einer hohen Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen ausgewählt worden.

Sie sind als Vorrangbereiche zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen mit dem Ziel der Biotoppflege und Entwicklung von Lebensräumen seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten anzusehen und mit dementsprechend hoher Priorität als Suchräume bei der Auswahl geeigneter Kompensationsflächen zu beachten.

Das Hauptziel der Ausweisung von Vorranggebieten für Kompensationsflächen ist, deutlich erkennbar zu machen, in welchen Bereichen aus der Sicht des Naturschutzes eine besonders hohe Umsetzungspriorität für bestimmte Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen besteht und diese somit bei der gemeindlichen Planung von Kompensationsmaßnahmen bevorzugt beachtet werden können.

B Strategische Umweltprüfung gemäß § 17 LG

1. Vorbemerkungen und gesetzliche Grundlagen

Mit dem Gesetz zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUPG) vom 25.06.2005 hat der Bundesgesetzgeber auch die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Projekte umgesetzt. Bereits bei der Aufstellung von Plänen und Projekten sollen künftige Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden.

Für den Landschaftsplan nach den §§ 15 und 16 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist die Strategische Umweltprüfung nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 SUPG obligatorisch durchzuführen (vgl. Anlage 3 UVPG).

Das Landschaftsgesetz in der Fassung vom 19.06.2007 regelt in § 17 „Strategische Umweltprüfung bei der Landschaftsplanung“ die Vorgehensweise.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung hat gemäß § 14a (1) UVPG die planaufstellende Behörde.

Nach dem Landschaftsgesetz erfüllt die Begründung zum Landschaftsplan die Funktion des Umweltberichts nach § 14g (2) SUPG.

Der Bericht hat folgende Angaben zu enthalten:

Eine Kurzdarstellung, die Benennung der Planziele, die Beziehung zu anderen Plänen, die Darstellung der Umweltschutzziele und wie diese Ziele bei der Planaufstellung Berücksichtigung finden, die Wiedergabe der Umweltmerkmale, des momentanen Umweltzustandes und Darstellung der Entwicklung bei der Nichterfüllung des Planes, die Angabe der bedeutsamen Umweltprobleme, insbesondere auf ökologisch bedeutsame Gebiete, dies sind insbesondere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung FFH-Gebiete / Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturparke, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop, Wasserschutzgebiete gem. § 19 WHG, Überschwemmungsgebiete gem. 31b WHG und in amtlichen Karten verzeichnete Denkmale, Bodendenkmale etc., eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen, eine Schilderung der Maßnahmen die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bei der Plandurchführung verhindern, verringern oder ausgleichen, Hinweise zu aufgetretenen Schwierigkeiten wie fehlende Kenntnisse, Begründung der Alternativenwahl und Beschreibung der Prüfungsdurchführung, Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen.

Der Landschaftsplan verfolgt grundsätzlich positive Zwecke für die Umwelt. Im Zuge der Aufstellung des Landschaftsplans Kreis Kleve Nr. 11 - Kevelaer soll mit der Strategische Umweltprüfung frühzeitig dargelegt werden, welche erheblichen Umweltauswirkungen der Landschaftsplan auslöst. Nach der SUP-Richtlinie sind nicht nur negative Auswirkungen sondern auch positive Auswirkungen zu prüfen.

Die Strategische Umweltprüfung soll im Rahmen der vorgeschriebenen Verfahrensschritte, der Beteiligung der Öffentlichkeit und anderer Behörden vorliegen und wird mit dem Landschaftsplan jeweils ausgelegt. Die Öffentlichkeit und die Behörden können sich zum Landschaftsplan und zur Strategischen Umweltprüfung äußern.

2. Inhalt des Landschaftsplanes und seine wichtigsten Ziele

Der Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 11 - Kevelaer hat das Ziel, die Natur und Landschaft im Kreisgebiet Kleve zu erhalten und zu entwickeln. Für den baurechtlichen Außenbereich stellt der Landschaftsplan die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Die §§ 16 – 26 LG NW geben die Inhalte vor. Dabei handelt es sich insbesondere um die Darstellung von Entwicklungszielen, die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft, die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundsystems und von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen. Des Weiteren können besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung erfolgen.

Entwicklungsziele (§ 18 LG)

Für den Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 11 - Kevelaer werden folgende Entwicklungsziele dargestellt, die im Rahmen behördlicher Entscheidungen zu berücksichtigen sind und somit Behördenverbindlichkeit haben. Die Entwicklungsziele stellen die im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung dar. Sie erfüllen die Vorgaben des Landschaftsrahmenplans (GEP 99).

Es werden die folgenden Entwicklungsziele unterschieden, die je nach Ausstattung des Raumes als Ziele formuliert werden:

Entwicklungsziel 1.1: Erhaltung

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (insgesamt ca. 5.500 ha).

Entwicklungsziel 1.2: Erhaltung der Fließgewässer

Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher Fließgewässersysteme mit ihren autotypischen Lebensräumen (insgesamt ca. 810 ha).

Entwicklungsziel 2: Anreicherung

Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen sowie gliedernden und belebenden Elementen (insgesamt ca. 250 ha).

Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft (insgesamt ca. 140 ha).

Entwicklungsziel 4: Ausbau

Dieses Entwicklungsziel wird im Plangebiet nicht festgesetzt.

Entwicklungsziel 5: Ausstattung

Dieses Entwicklungsziel wird im Plangebiet nicht festgesetzt.

Entwicklungsziel 6.1: Temporäre Erhaltung

Temporäre Erhaltung des jetzigen Landschaftszustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung (insgesamt ca. 33 ha).

Entwicklungsziel 6.2: Temporäre Erhaltung der Trasse

Temporäre Erhaltung des jetzigen Landschaftszustandes bis zur Realisierung der geplanten Trasse L486 n der Umgehung Kevelaer - Winnekendonk (insgesamt ca. 25 ha).

Entwicklungsziel 7: Spezialisierte Intensivnutzung

Erhalt der Flächen, die für die spezialisierte Intensivnutzung der Landschaft bestimmt bzw. vorrangig zu berücksichtigen sind (insgesamt ca. 750 ha).

Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 – 23 LG)

Der Landschaftsplan hat gem. § 19 LG die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft festzusetzen. Der Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 11 - Kevelaer setzt:

- 6 Naturschutzgebiete (insgesamt ca. 125 ha),
- 8 Landschaftsschutzgebiete (insgesamt ca. 4.600 ha)
- 39 Naturdenkmale sowie
- 39 geschützte Landschaftsbestandteile fest.

Die Vorgaben des Regionalplans wurden beachtet, eine räumliche Konkretisierung der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) und der Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) als Naturschutzgebiet bzw. Landschaftsschutzgebiet geschah.

Es handelt sich um folgende Naturschutzgebiete (NSG):

- N 1 NSG Hestert
- N 2 NSG Fleuthbenden
- N 3 NSG Issumer Fleuth
- N 4 NSG Streuβelbruch
- N 5 NSG Hoenselaersche Bruch
- N 6 NSG An der Horst

und die Landschaftsschutzgebiete (LSG):

- L1 LSG Wembscher Bruch/Twistedener Heide
- L2 LSG In het Veen
- L3 LSG Schwarzes Bruch
- L4 LSG Keylaer
- L5 LSG Blumenheide
- L6 LSG Dondertniederung
- L7 LSG Kevelaerer Donkenland
- L8 LSG Niers- und Fleuthniederungen

Der Erlass von Ge- und Verboten soll dem jeweiligen Schutzzweck dienen. Die Verbote sollen dem Schutzzwecken zuwider laufende Tätigkeiten unterbinden, wobei die bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung von den Verbotsbestimmungen nicht betroffen ist. Die Festsetzungen besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft sind **behördenverbindlich** und werden **rechtsverbindlich** nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes.

Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)

Der Landschaftsplan kann gemäß § 25 LG NW in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen.

Der Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 11 - Kevelaer trifft entsprechende Festsetzungen, als Verbote den Laubwald in Nadelwald zu überführen und Kahlschläge über 0,3 ha Größe durchzuführen und als Gebote Erst- und Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten und Erhaltung von Horstbäumen und Bäumen mit Spechthöhlen.

Diese Festsetzung gilt für die Gebiete:

- LB 9 Eichenwald
- LB 12 Laubwald
- LB 13 Mischwald
- LB 14 Erlenbruchwald
- LB 15 Eichenwald
- LB 16 Eichenwald
- LB 19 Eichenwald
- LB 22 Mischwald
- LB 24 Eichenwald
- LB 26 Eichenwald
- LB 27 Laubmischwald
- LB 28 Eichenmischwald

- LB 29 Eichenwald
- LB 30 Eichenwald
- LB 33 Birkenbruchwald
- LB 34 Eichenwald
- LB 35 Eichenwald
- LB 37 Eichenwald
- LB 38 Eichenwald
- LB 39 Eichenwald

Festsetzung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

Der Landschaftsplan setzt die erforderlichen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, die zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sowie zur Erreichung des Schutzzweckes der festgesetzten Schutzgebiete und -objekte dienen, fest. Der Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 11 - Kevelaer weist diese Maßnahmen Landschaftsräumen zu. Die Festsetzungen der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sind **behördenverbindlich**. Die Rechtsverbindlichkeit tritt erst nach weiteren Verfahrensschritten ein. Dies kann ein freiwilliger Vertragsabschluß oder die einvernehmliche Festlegung im Zuge der Konkretisierung unter Beteiligung der Eigentümer, der Bewirtschafter und betroffener Träger öffentlicher Belange der Bereiche zur Anpflanzung sein.

3. Die Beziehung des Landschaftsplanes zu anderen Plänen und Programmen

	Bedeutung		
	gering	mittel	hoch
FFH und Vogelschutzrichtlinie			Umsetzung der Richtlinien.
GEP 99 Regionalplan Landschaftsrahmenplan			Beachtung der Ziele des Regionalplanes und deren Konkretisierung.
Kommunale Bauleitplanung Flächennutzungs- und Bebauungsplan	Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes für bauliche Ausweisungen werden im Geltungsbereich des Landschaftsplanes berücksichtigt.	Beachtung der Entwicklungsziele bei der Bauleitplanung auch im Hinblick auf die Planung von Kompensationsmaßnahmen.	Keine Inanspruchnahme von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft.
Andere UVPG relevante Planungen		Beachtung der Entwicklungsziele bei Fachplanungen auch im Hinblick auf die Planung von Kompensationsmaßnahmen.	Beachtung genehmigter od. zugelassener Pläne. Vorgabe zur Zulassung od. Genehmigung zukünftiger Pläne insbesondere hinsichtlich besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft.
Kreiskulturlandschaftsprogramm			Vorgaben zur Förderkulisse und zu Förderprioritäten

4. Bestand und Bewertung der Umweltbelange

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben Umweltziel	Untersuchungsgrundlagen	Im Plangebiet
Mensch und Gesundheit	Bundes-Immissionsschutzgesetz, Landschaftsgesetz Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen Sicherung und Entwicklung der landschaftsgebundenen Erholung Erhaltung der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen	Regionalplan Flächennutzungsplan	Bereiche für die landschaftsorientierte Erholung. Darstellung von Sondergebieten
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG FFH-Richtlinie) Europäische Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) Landschaftsgesetz § 62 Nachhaltige Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.	Daten des Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) Flächennutzungskartierung	FFH Gebiete: Teilbereiche des FFH – Gebietes Fleuthkuhlen, DE 4404-301 Biotope gemäß § 62 LG: Zwergstrauch-, Ginster-, und Wacholderheiden, Trocken- und Halbtrockenrasen, Magerwiesen und –weiden, Stillgewässer, Nass- und Feuchtgrünland, Röhrichte, Bruch- und Sumpfwälder, Sümpfe und Riede
Boden	Bundesbodenschutzgesetz Die <i>Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern</i> oder wiederherzustellen. Hierzu sind <i>schädliche Bodenveränderungen abzuwehren</i> , bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.	Karte der schutzwürdigen Böden NRW 1:50.000 Geol. Landesamt	Folgende Böden sind vorzufinden: Gley, Podsol-Gley, Podsol, Niedermoorgley, Anmoorgley, Niedermoortorf, Braunerde, Gleybraunerde, Parabraunerde, Gley-Parabraunerde, Pseudogley-Braunerde, Podsolbraunerde, Ranker. Erosionsgefährdete Böden sind im Plangebiet nicht vorhanden. Böden, die durch die Spezialisierte Intensivnutzung beeinträchtigt werden, sind genehmigungsrechtlich in weiteren Verfahren zu berücksichtigen.
Wasser	EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme	Karte des Gewässerzustandserfas-	Die biologische Gewässergüte aller im

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben Umweltziel	Untersuchungsgrundlagen	Im Plangebiet
	und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt, Sicherstellung einer schrittweisen Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung seiner weiteren Verschmutzung;	sung	Plangebiet erfassten Gewässer wird mit mäßig belastet (II) bis kritisch belastet (III) angegeben. Die Einteilung erfolgt von unbelastet (I) bis übermäßig verschmutzt (IV) Im Plangebiet besteht das Wasserschutzgebiet Kevelaer gem. § 19 WHG (WSG Kevelaer)
Luft und Klima	Bundes-Immissionsschutzgesetz Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen Schutz und Verbesserung des Klimas		Das Plangebiet wird durch atlantisches Klima geprägt. Die Niederschläge verteilen sich relativ gleichmäßig über das Jahr. Der Wind kommt meist aus südwestlicher Richtung.
Landschaft	Landschaftsgesetz Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass 1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, 2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, 3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie 4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.		Das Plangebiet wird geprägt von einer landwirtschaftlichen Siedlungsstruktur in der ackerbauliche Nutzung sowie Grünlandnutzung vorherrschen. Besonders prägend sind die Niederungsgebiete der Niers und der Issumer Fleuth mit hohen Grünland- und Feuchtwaldanteilen und die Kendel- und Donkenlandschaft mit zahlreichen Entwässerungsgräben und Wasserläufen, in der das dominierende Ackerland von Grünland in den Talrinnen durchsetzt ist.
Kulturgüter, sonstige Sachgüter	Denkmalschutzgesetz, Landschaftsgesetz Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Historische Kulturlandschaften sind zu sichern und zu entwickeln	Beiträge der Fachbehörden	Folgende Bodendenkmale sind im Plangebiet vorhanden: mehrteilige Burganlage "Haus Winkel" (Winnekendonk - Achterhoek, Winkelscher Weg), Landwehr (Winnekendonk - Achterhoek), Spykerhügel (Wetten-Dünnbruch),

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben Umweltziel	Untersuchungsgrundlagen	Im Plangebiet
			Landwehr (Winnekendonk), Motte Alt Vellar Kasteelenbend(Wetten), Wasserburg Haus Te Gesselen (Wetten, Kapellener Straße 4), Grabhügelfeld Twisteden (Twisteden) Folgende Kulturlandschaften sind im Plangebiet vorhanden: Schwarzes Bruch, Kevelaerer Donkenland

5. Bedeutsame Umweltprobleme im Geltungsbereich des Landschaftsplans

Die ökologisch bedeutsamen Gebiete nach Nummer 2.6 der Anlage 4 zum UVPG sind insbesondere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung/ Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturparke, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Wasserschutzgebiete gem. § 19 WHG, Überschwemmungsgebiete gem. 31b WHG und in amtlichen Karten verzeichnete Denkmale, Bodendenkmale etc.

Charakteristische Umweltprobleme für das gesamte Plangebiet sind:

- teilweise fehlende Strukturen zur Biotopvernetzung aufgrund einer landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Intensivnutzung, Verkehrswege und Siedlungsbereiche
- Beanspruchung von Flächen für bauliche und infrastrukturelle Vorhaben, Abgrabungen
- nicht standortangepasste Nutzung in den Auenbereichen und
- naturferner Zustand der Fließgewässer

Der Landschaftsplan beabsichtigt mit seinen Festsetzungen, diese Probleme zu beheben und langfristig den Umweltzustand zu verbessern. Die Entwicklungsziele werden entsprechend dargestellt.

6. Auswirkungen des Landschaftsplanes auf die Umweltbelange

Schutzgut	Umweltziel	Maßnahmen		
		Entwicklungsziele (§ 16 LG)	Schutzgebiete (§§ 20 – 23 LG)	Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG) und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)
Mensch und Gesundheit	Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen	+	□	□
	Verbesserung der landschaftsbezogenen Erholung	+	+	□
	Erhaltung der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen	□	+	+
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und	+	+	+

		Maßnahmen		
Schutzgut	Umweltziel	Entwicklungsziele (§ 16 LG)	Schutzgebiete (§§ 20 – 23 LG)	Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG) und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)
	Landschaft auf Dauer sichern.			+ Erhaltung und Optimierung naturnaher Lebensräume + Erhaltung und Optimierung landschaftlicher Strukturen
Boden	Sicherung der Funktionen des Bodens z.B. sparsamer Bodenverbrauch	□	+	Bei der Ausweisung der Maßnahmenräume wird kein Boden versiegelt. Die leistungsfähigen Böden im Sinne der landwirtschaftlichen Nutzung werden besonders beachtet.
	Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen z.B. Bodenerosion	□	□	+
Wasser	Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt	□	+	+
Luft und Klima	Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen Schutz und Verbesserung des Klimas	+	+	□

Schutzgut	Umweltziel	Maßnahmen		
		Entwicklungsziele (§ 16 LG)	Schutzgebiete (§§ 20 – 23 LG)	Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG) und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)
Landschaft	Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer sichern.	+	+	+
Kulturgüter, sonstige Sachgüter	Denkmäler und Kulturlandschaften sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen.	+	□	□

--- Verschlechterung □ keine Auswirkungen die durch den Landschaftsplan hervorgerufen werden + positive Auswirkungen auf die Umweltbelange

7. Alternativenwahl

Eine grundsätzliche Alternativenprüfung scheidet aufgrund der gesetzlichen Vorgaben aus. Der flächendeckende Landschaftsplan ist eine Pflichtaufgabe, in der die Grundsätze des Regionalplanes als Landschaftsrahmenplan (GEP 99) konkretisiert werden.

Ebenso ist eine Alternativenprüfung der festgesetzten Maßnahmen nicht geboten, diese werden erst zum Zeitpunkt der Realisierung mit den Betroffenen konkretisiert.

8. Überwachungsmaßnahmen

Da keine negativen Wirkungen oder Wechselwirkungen erwartet werden, wird eine Überwachung entbehrlich sein.

9. Zusammenfassung des Umweltberichtes

Der Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 11 - Kevelaer hat das Ziel, die Kulturlandschaft zu erhalten und aufzuwerten.

Mit der Ausführung der geplanten Maßnahmen wird eine Verbesserung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Wasser und Landschaft zu erwarten sein. Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedingen bei sachgemäßer Umsetzung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Bei der Maßnahmendurchführung ist durch die Anpassung der Bauzeiten an die Setz- und Brutzeiten, den Schutz vorhandener Gehölzbestände oder des Einsatzes schweren Geräts nur im unbedingt erforderlichen Umfang auf eine umweltverträgliche Umsetzung zu achten.

Das Schutzgut Mensch und Gesundheit wird indirekt auch an der Verbesserung teilhaben. Die Bevölkerung wird in landschaftlich und ökologisch aufgewerteten Gebieten Erholung finden.

Keine oder geringe Auswirkungen sind für die Schutzgüter Kulturgüter, sonstige Sachgüter, Luft, Wasser und Boden erkennbar.

Die Realisierung des Landschaftsplanes Kreis Kleve Nr. 11 - Kevelaer lässt keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter im Sinne des UVPG erwarten.

Die Abschätzung der Umweltauswirkungen der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen entspricht dem Detaillierungsgrad des Landschaftsplanes. Weitergehende Aussagen sind in den ggf. erforderlichen Genehmigungsverfahren zu machen. Dies führt aber nicht dazu, dass die Beurteilung der Umweltauswirkungen aufgrund technischer Lücken oder fehlende Kenntnisse unvollständig sind.